

# Stadt Naumburg (Saale)

## Bebauungsplan Nr. 602

### „Grünschnittplatz Bad Kösen“

### Begründung mit Umweltbericht

Beschlussanfrage

Planungsbüro                      Boy und Partner  
    Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH  
    Graf-Stauffenberg-Straße 36  
    06618 Naumburg/Saale

Aktualitätsstand  
der Planung:                      22.01.2021

Gemarkung                      Bad Kösen  
Flur                                      7

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Begründung</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>1. Anlass, Ziele und Zweck der Planung (§ 1 BauGB)</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>2. Standortwahl und Alternativenprüfung</b> .....  | <b>5</b>  |
| <b>3. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)</b> .....   | <b>10</b> |
| 3.1. Lage des Planungsgebietes, Lage im Stadtgebiet .....   | 10        |
| 3.2. Größe und Grenze des räumlichen Geltungsbereichs.....  | 10        |
| <b>4. Planverfahren</b> .....   | <b>10</b> |
| <b>5. Übergeordnete Planungen und planungsrechtliche Situation</b> .....  | <b>11</b> |
| 5.1. Übergeordnete Planungen.....   | 11        |
| 5.1.1. Landes- und Regionalplanung.....   | 11        |
| 5.1.2. Flächennutzungsplanung .....   | 13        |
| 5.2. Planungsrechtliche Bestandssituation.....  | 14        |
| 5.3. Natur und Landschaft/natürliche Gegebenheiten .....  | 14        |
| 5.4. Denkmalschutz und Welterbe .....   | 15        |
| <b>6. PLANUNGSKONZEPT</b> .....   | <b>15</b> |
| <b>7. BEGRÜNDUNG der Festsetzungen des Bebauungsplanes</b> .....  | <b>16</b> |
| 7.1. Planungsrechtliche Festsetzungen (gemäß 9 Abs. 1 – 3 BauGB).....   | 16        |
| 7.1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 14 BauGB) .....  | 16        |
| 7.1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) .....   | 17        |
| 7.1.3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).....  | 18        |
| 7.2. Verkehrserschließung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).....  | 18        |
| 7.3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur<br>und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) ..... | 18        |
| 7.4. Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 - 14 BauGB).....  | 19        |
| 7.4.1. Wasserversorgung/ Löschwasser.....   | 19        |
| 7.4.2. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14<br>BauGB) .....  | 19        |
| 7.4.3. Entwässerung .....   | 21        |
| 7.4.4. Energieversorgung.....   | 22        |
| 7.4.5. Gasversorgung.....   | 22        |
| 7.4.6. Telekommunikation .....  | 22        |
| 7.4.7. Abfallentsorgung .....   | 22        |
| 7.5. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23-24 BauGB) .....  | 22        |
| 7.5.1. Lärm 22  |           |
| 7.6. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 5, 6 BauGB),<br>Bestandsangaben .....                                       | 23        |
| 7.7. Eingriffsregelung und Artenschutz .....  | 24        |
| <b>8. FLAECHENBILANZ</b> .....  | <b>25</b> |
| <b>9. PLANVERWIRKLICHUNG</b> .....  | <b>26</b> |

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>10.</b> | <b>AUSWIRKUNGEN der Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1-12 BauGB)</b>   | <b>27</b> |
| 10.1.      | Belange des städtischen Haushaltes  | 27        |
| <b>11.</b> | <b>UMWELTBERICHT nach § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB, Teil B</b>   | <b>28</b> |
| 11.1.      | Einleitung  | 28        |
| 11.2.      | Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes   | 28        |
| 11.3.      | Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang   | 28        |
| 11.4.      | Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden  | 29        |
| 11.5.      | Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden | 30        |
| 11.6.      | Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung   | 31        |
| 11.7.      | Berücksichtigung der Ziele der Fachpläne und der Umweltbelange  | 32        |
| 11.8.      | Beschreibung und Bewertung der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen   | 32        |
| 11.8.1.    | Bestandsaufnahme des Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden  | 32        |
| 11.8.1.1.  | Lage  | 32        |
| 11.8.1.2.  | Plangebiet und weiterer Untersuchungsraum   | 33        |
| 11.8.2.    | Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege   | 33        |
| 11.8.3.    | Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen   | 33        |
| 11.8.3.1.  | Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt  | 34        |
| 11.8.3.2.  | Fläche  | 39        |
| 11.8.3.3.  | Boden   | 41        |
| 11.8.3.4.  | Wasser  | 43        |
| 11.8.3.5.  | Luft, Klima   | 44        |
| 11.8.3.6.  | Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)  | 46        |
| 11.8.3.7.  | Mensch (Gesundheit, Bevölkerung, Familien-/ Kinderfreundlichkeit)   | 46        |
| 11.8.3.8.  | Kulturgüter und sonstige Sachgüter  | 48        |
| 11.8.3.9.  | Wechselwirkung der Schutzgüter  | 48        |
| 11.8.4.    | Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete   | 50        |
| 11.8.5.    | Weitere Schutzgebiete   | 51        |
| 11.9.      | Zusammenfassende Bewertung  | 51        |
| 11.9.1.    | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung   | 51        |
| 11.9.2.    | Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB   | 51        |
| 11.9.3.    | Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten   | 52        |
| 11.9.4.    | Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)  | 52        |
| 11.9.5.    | Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen  | 52        |

|   |           |
|---|-----------|
| 11.9.6. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....   | 52        |
| 11.9.7. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt .....   | 52        |
| 11.9.8. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme..... | 52        |
| 11.9.9. Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima .....   | 53        |
| 11.9.10. Eingesetzte Techniken und Stoffe .....   | 53        |
| 11.9.11. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....                                  | 53        |
| 11.9.12. Maßnahmenkonzept zum Immissionsschutz .....  | 53        |
| 11.9.13. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....  | 54        |
| 11.10. Zusätzliche Angaben .....  | 54        |
| 11.10.1. Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten.....   | 54        |
| 11.10.2. Methodik .....   | 54        |
| 11.10.3. Auswirkungen infolge eingesetzter Techniken, Technologien und Stoffe.....  | 54        |
| 11.10.4. Schwere Unfälle und Umweltkatastrophen .....   | 54        |
| 11.10.5. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....  | 55        |
| 11.10.6. Monitoringkonzept.....   | 55        |
| 11.11. Allgemein verständliche Zusammenfassung .....  | 55        |
| <b>Quellen/ Rechtsgrundlagen/ Literatur .....</b>   | <b>57</b> |

## Begründung

### 1. Anlass, Ziele und Zweck der Planung (§ 1 BauGB)

Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR (AW SAS - AöR) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nimmt die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung im Burgenlandkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr. Mit dem Anspruch umweltverträgliche Lösungen zu schaffen und alle Anstrengungen für eine Rückführung der Stoffe in den Kreislauf zu unternehmen, werden die Gartenabfälle der Kompostierung zugeführt, die hier frei werdende Energie gewonnen und der Kompost wieder an die Verbraucher abgegeben.

Im Ortsteil Bad Kösen wird eine Annahmestelle für Grün- und Astschnitt benötigt. Aktuell müssen die Bürger den anfallenden Grün- und Astschnitt entweder nach Hassenhausen oder nach Naumburg (Saale) fahren, um diesen zu entsorgen. Die Annahmestelle in Hassenhausen stellt ein Provisorium dar, welches nach Errichtung der neuen Annahmestelle geschlossen wird.

Diese Situation ist für die Anwohner und auch im Hinblick auf den Klimaschutz nicht zufriedenstellend und bedarf daher dringend einer Lösung.

Im Zeitraum von September 2009 bis November 2017 wurde bereits ein Grün- und Astschnittplatz auf dem Gelände des AZV Naumburg, Klärwerk Bad Kösen betrieben. Dieser musste im Zuge der Baumaßnahmen zur Erweiterung der Kläranlage weichen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 602 „Grünschnittplatz Bad Kösen“ der Stadt Naumburg (Saale) soll Baurecht für die Errichtung des Grün- und Astschnittplatzes geschaffen und der Standort dauerhaft gesichert werden.

### 2. Standortwahl und Alternativenprüfung

Im Vorfeld der Planung erfolgte insbesondere durch die AWSAS AöR eine Suche und Prüfung von geeigneten Standorten.

Bad Kösen als Kurstadt bietet im Innenstadtbereich keine geeigneten Flächen.

Geprüft wurden u.a. Gelände an der Rudelsburgpromenade (Fa. Örtel – ungünstiger Flächenzuschnitt) sowie eine gemeindeeigene Fläche (Standort wird durch eine Gasleitung gequert) in diesen Stadtteil. Weiterhin hat man im Umfeld von Bad Kösen die ehemaligen Futtersiloanlagen in Kukulau und in Hassenhausen (Richtung Himmelreich) in Betracht gezogen. Hier kollidiert eine Nutzung der Silos als Grün- und Astschnittannahmestelle mit der aktuellen Nutzung der Standorte. Eine Fläche in Fränkenau (ehem. Standort Fa. Schüler) kam aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht in Frage.

Bad Kösen ist im Osten und Ortskern durch Tourismus, Kureinrichtungen und Wohnnutzungen geprägt. Mit diesen Nutzungen ist eine Nutzung als Grün- und Astschnittplatz nicht vereinbar. Hinzu kommen die Überschwemmungsflächen der Saale, die von der Bebauung frei zu halten sind.

Es gibt lediglich eine gewerbliche Baufläche in der Ortslage, welche nur klein ist und vollständig genutzt wird. Eine zweite Fläche liegt im Süden von Bad Kösen. Hierbei handelt es sich um die Flächen der Mitteldeutschen Hartstein-Industrie GmbH, die ebenfalls nicht zur Verfügung stehen.

Im Westen von Bad Kösen verläuft die Saale mit angrenzender Wohnbebauung und den Weinbergen.

Hinzu kommt, dass fast alle Flächen, außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, im Landschaftsschutzgebiet „Saale“ liegen, welches einer Bebauung rechtlich ebenfalls entgegensteht.

Einzig die Dreieckfläche zwischen der Ortslage Bad Kösen (Gärten), der Strecke der Deutschen Bahn und dem Weg An der Kleinen Saale sowie eine Fläche südlich der B87, vom Ortseingang Bad Kösen – Tankstelle bis zum Abzweig Hermann-Lielje-Ring, liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche an der B87, zwischen Tankstelle und Abzweig zum Hermann-Lielje-Ring am Ortseingang von Bad Kösen, wurde, wegen der Wirkung der Nutzung auf das Ortseingangsbild der Kurstadt, abgelehnt.

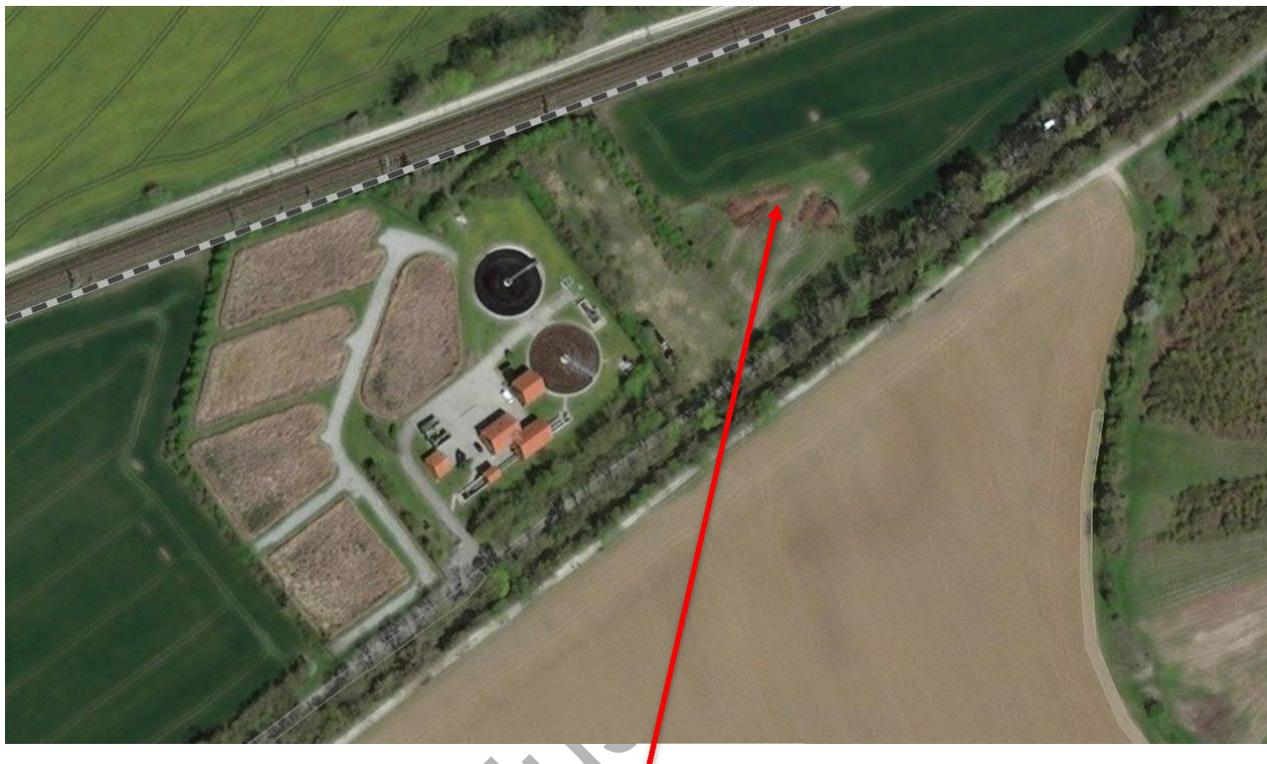
Als geeignete Flächen wurden die Flächen vor und hinter der Kläranlage eingestuft. Beide Flächen sind landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohen Ackerwertzahlen (lt. Aussage des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) von 96). Gemäß Internetauskunft des LVerM GEO sind Ackerzahlen von 70 angegeben. Die AWSAS hat aufgrund der Differenz die Zahlen beim Gutachterausschuss abgefragt. Diese liegen im Bereich des Flurstückes 75 im Wesentlichen zwischen 72 und 96.

Der Standort vor der Kläranlage gehört zu einem Ackerschlag von 7 ha Fläche und liegt näher an der Ortslage Bad Kösen. Er ist, im Hinblick auf den Zufahrtsweg mit Ausweichstellen, besser zu erreichen. Die Geländetopographie fällt leicht in Richtung Norden. Es kann von gewachsenem Boden/ Baugrund (ohne Auffüllungen) ausgegangen werden. Das inzwischen vorhandene Baugrundgutachten belegt diesen Fakt.

Für die geplante Nutzung bedarf es aus sicherheitstechnischen Gründen einer relativ ebenen Fläche (Containerstandplätze und Be- und Entladezone). Hierfür bietet der Standort im Hinblick auf die Geländetopographie gute Voraussetzungen. Als Zufahrt kann die aktuelle Feldzufahrt genutzt werden. Der Ackerschlag verfügt aktuell über zwei Feldzufahrten. Eine zweite Zufahrt könnte neben dem neuen Grün- und Astschnittplatz geschaffen werden. Hierfür bedarf es der Rodung eines Gehölzstreifens im Zufahrtsbereich. Da dieser unmittelbar auf der Abwasserhauptleitung zur Kläranlage steht, ist diese ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls angezeigt.

Der Standort direkt hinter der Kläranlage gehört zu einem Ackerschlag mit einer Fläche von 1,6 ha von dem ca. 0,27 ha aus der Produktion genommen sind und aktuell nicht als Acker genutzt werden. Die potentielle Baufläche ist aktuell eine Grünfläche/ Blühfläche. Die Fläche ist hinsichtlich

der Topographie stark bewegt, die Höhenunterschiede sind deutlich größer. Die Grünfläche/ Blühfläche fällt stärker nach Westen und Osten ab. Zur benachbarten Kläranlage besteht, im Bereich der Grundstücksgrenze, ein Höhenunterschied von ca. 0,6 m. An den vorhandenen Zufahrtsweg schließt sich, unmittelbar am Grundstücksanfang, eine 1 m hohe Böschung an. Weiter nach Westen kommen geschätzte weitere 1 – 2 m Höhenunterschied dazu.



Auszug aus <https://www.bing.com/maps>

Die Fläche lässt, mit Verweis auf die Luftbilder aus den Jahren 2004, 2009, 2011 und 2013, die Schlussfolgerung zu, dass diese bereits anthropogen durch Auffüllungen (nicht bekannter Qualität) verändert wurde. Hieraus wird geschlussfolgert, dass die Fläche aus diesem Grund nicht als Ackerfläche genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Gesicherte Auskünfte zu dem Sachverhalt konnten auch vom Eigentümer nicht gemacht werden.

Die artenreiche Blühfläche ist im aktuellen Zustand naturschutzrechtlich als wertvoll einzuschätzen.

Aktuell erfolgt die Feldzufahrt für den Teil der landwirtschaftlichen Dreiecksfläche über den potentiellen Standort. Diese müsste weiter gesichert werden, was bedeutet, dass der Landwirt vor dem Grün- und Astschnittplatz vorbei auf den Ackerschlag fahren müsste und dabei ca. 2 m Höhenunterschied zu überwinden sind. Alternativ müsste eine neue Zufahrt geschaffen werden, was sich aufgrund der Geländetopographie nicht einfach darstellt.

Auch hier verläuft bis zur ehemaligen Brücke über die kleine Saale parallel zum Weg eine Schmutzwasserleitung, deren Höhenlage im Rahmen der Schaffung einer neuen Zufahrt zu berücksichtigen ist und ggf. zu Problemen führt. Eventuell bestände im Bereich der Ausweichstelle des Wirtschaftsweges die Möglichkeit der Schaffung einer neuen Feldzufahrt. Hier ist ein mind. 2 m großer Höhenunterschied zu überwinden, welcher ebenfalls Verlust an landwirtschaftlicher Fläche und eine schwierige Bearbeitungsform zur Folge hätte.

Seitens des ALFF wurde im Rahmen des Ortstermins die Aussage getroffen, dass der Grundwasserstand insbesondere im Jahr des letzten Hochwassers 2013 so hoch war, dass Wasser stand. Dies deckt sich mit den Aussagen zum hohen Grundwasserstand von 1 bis 2 m unter Gelände der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen.

#### Abwägung – Entscheidung zum Standort

Eigentumsrechtlich gibt es keine Unterschiede, so dass beide Flächen eigentumsrechtlich zu erwerben sind.

Es erfolgt bei beiden Standorten die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, auch wenn die hintere Fläche (Blühfläche) aktuell nicht bestellt wird.

Laut ALFF SA Süd verschlechtern sich die agrarstrukturellen Bedingungen (Bewirtschaftungsverhältnisse) bei der Wahl des vorderen Standortes, u.a. durch die Flächenform und den Wegfall der Zufahrt. Letztere könnte durch eine neue Zufahrt ersetzt werden.

Ursprünglich war die vordere Fläche seitens der Stadt Bad Kösen (heute Stadt Naumburg (Saale)), für eine andere Nutzung vorgesehen. Sie war planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan Nr. 4 „Sportzentrum an der kleinen Saale“ überplant. Die Stadt Naumburg (Saale) hat mit Beschluss vom 13.05.2020 (Beschluss Nr. 28/20) beschlossen, den Satzungsbeschluss (1996) aufzuheben und das Verfahren nicht weiterzuführen. Der Geltungsbereich erstreckte sich von der Ortslage Bad Kösen bis einschließlich der Flächen der Kläranlage. Somit war diese Fläche baurechtlich bereits überplant.

Für den vorderen Standort sprechen weiterhin die kürzere Zufahrt sowie geringere Baukosten. Diese begründen sich in erster Linie durch geringere Geländeregulierungen und Aufschüttungen aufgrund der Geländetopographie.

Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt-Süd, als Anstalt des öffentlichen Rechtes ist den Bürgern und Beitragszahlern rechenschaftspflichtig. Die Kosten der Baumaßnahmen gehen auch in die Beiträge ein. Somit ist bei der Standortwahl auch die Frage der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens zu betrachten.

Die hintere Fläche wird aufgrund der Größe von 1,6 ha und des Zuschnittes als Splitterfläche eingestuft. Von dieser Fläche wurden 0,27 ha vom Bewirtschafter aus der Produktion genommen, was bedeutet sie gehört zu den 5 %, die jeder Bewirtschafter als sogenannte „Greening-Fläche“ vorhalten muss. [Entfällt die Fläche, bedarf es eines anderen Standortes für die „Greening-Fläche“.](#)

[Die aktuelle Greening Fläche hat sich durch die Nichtnutzung naturschutzfachlich zu einem höherwertigen Biotop entwickelt. Bei Inanspruchnahme der Fläche bedürfte es eines weiteren Artenschutzgutachtens mit offenem Ergebnis \(eventuell zusätzliche Maßnahmen für den Artenschutz\). Die Fläche zeigt im Hinblick auf das Bewertungsmodell für Sachsen-Anhalt zur Eingriffsbewertung einen höheren Biotopwert, den es zu kompensieren gelte.](#)

[Hier stehen sich Acker mit 5 Biotopwertpunkten und ruderales mesophiles Grünland mit 14 Biotopwertpunkten gegenüber. Konkret bedeutet dies, dass sich die Kompensationsmaßnahmen fast verdreifachen würden. \(ca. 20.000 - 25.000 € je nach Maßnahme\).](#)

Bei Realisierung auf dem Standort würde diese naturschutzfachlich höherwertige Fläche zerstört und müsste hinsichtlich der Eingriffsbewertung anders angesetzt werden. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich würde sich damit ca. verdreifachen. Hinzu kommt, dass der Landwirt eine andere, ackerbaulich genutzte Fläche als „Greening Fläche“ aus der Produktion nehmen müsste.

Eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ginge also somit an anderer Stelle auch verloren. Die Zufahrt zum Standort ist länger und tangiert die Kläranlage. Hinzu kommt die noch offene Lösung der Frage der Variante der neuen Zufahrt für den Landwirt.

Bei der Betrachtung und Abwägung der Standorte stellt sich die Frage, weshalb der Bewirtschafter einer Splitterfläche die halbe Grundstückstiefe an der breiten Seite der Dreiecksfläche aus der Produktion nimmt und nicht die viel unwirtschaftlichere Spitze. Hier wird wie bereits zuvor angenommen, dass der Grund in der vermuteten Auffüllung und nicht Bearbeitbarkeit der Fläche liegt.

Die Baukosten werden im Hinblick auf die vermutete Bodenauffüllung und die Topographie der Fläche höher sein, als bei dem Standort vor der Kläranlage. Hinzu kommt der Unsicherheitsfaktor der vermuteten Auffüllungen hinsichtlich der Qualität der Auffüllung, des erforderlichen Abtrags und der Entsorgung.

Die Fläche liegt in einer Vertiefung. Alle drei Seiten (Kläranlage, Bahn und Wirtschaftsweg) liegen zwischen 1 und geschätzt 3 m höher als die Fläche selbst. Auch wenn die Flächen lt. der aktuellen Karten des LHW nicht im HQ 200 liegen ist aufgrund des hohen normalen Grundwasserstandes bei Hochwasser und nach langanhaltenden Niederschlägen mit Problemen zu rechnen. Die Niederschlagswasserentsorgung soll in Form einer Kombination aus Verdunstung und Versickerung erfolgen und nur im Notfall in die kleine Saale abgeführt werden. Auch für diese Lösung werden im Bereich der hinteren Fläche größere Schwierigkeiten gesehen.

Die Stadt Naumburg (Saale) und die AW SAS AöR haben es sich bei der Standortsuche nicht leicht gemacht.

Die AW SAS - AöR hat auf ausdrücklichen Wunsch des Ortschaftsrats Bad Kösen einen Standort nahe der Ortslage Bad Kösen gesucht. Im Vorfeld der aktuellen Bauleitplanungen fanden zahlreiche Termine zur Standortfindung statt. Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde der östliche Standort hinter der Kläranlage aus mehreren Gründen abgelehnt. Wie bereits zuvor beschrieben, ist hier die ungünstige Topographie der Fläche mit einer stark geneigten Auffüllung aus unbekanntem Material aufzuführen. Auch der längere Zufahrtsweg sowie insbesondere die Mehrkosten für den östlichen Standort, die sich im 5-stelligen Bereich (lt. erster Grobschätzung mind. ca. 20.000 - 25.000 €) beziffern lassen, führten bereits damals zum Ausschluss der Fläche hinter der Kläranlage.

Aufgrund der zuvor genannten Sachverhalte und im Hinblick auf eine wirtschaftlich, vertretbare Realisierbarkeit des Vorhabens erfolgte die Entscheidung nach eingehender Abwägung für den vorderen (westlichen) Standort gegen die Bedenken des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd.

Der Grün –und Astschnittplatz dient auch der Umwelt und der Landwirtschaft, da 95 % des Kompostes an Landwirte abgegeben werden.

### 3. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

#### 3.1. Lage des Planungsgebietes, Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet liegt ca. 400 m östlich der Ortslage Bad Kösen im Außenbereich und grenzt unmittelbar an den Standort der Kläranlage Bad Kösen an. Es ist über einen vorhandenen Wirtschaftsweg über die verlängerte Naumburger Straße, die zur Bundesstraße 87 verläuft, verkehrstechnisch erschlossen.

Das Plangebiet fällt leicht von Nordosten nach Südwesten. Es gehört zu einer größeren landwirtschaftlich genutzten Fläche. Im Bereich des Flurstückes 103 befindet sich eine wegbegleitende Gehölzstruktur. Weiter nördlich verläuft die Bahnlinie Naumburg-Großheringen. Im Osten verläuft parallel zum Wirtschaftsweg die Kleine Saale, deren Randbereiche gehölzbestanden sind, als Gewässer I. Ordnung.

#### 3.2. Größe und Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke 75 und 103 in der Flur 7 der Gemarkung Bad Kösen. Der eigentliche Grün- und Astschnittplatz soll auf dem Flurstücksteil des Flurstückes 75 realisiert werden. Die Einbeziehung von Teilen des Flurstückes 103 in den Geltungsbereich dient der planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung (Zufahrt).

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,21 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Flächen der Kläranlage Bad Kösen,
- im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Osten durch einen vorhandenen Wirtschaftsweg Am Ziegelleiloch,
- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

### 4. Planverfahren

Der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Planverfahrens wurde am 13.05.2020 gefasst.

Der Geltungsbereich wurde nach dem Aufstellungsbeschluss im Bereich des Flurstücks 103 zurück genommen, da sich das Flurstück 103 nicht im öffentlichen Eigentum befindet und es keine Veranlassung gibt, weitere Teile des Flurstückes außerhalb der notwendigen Zufahrt zu überplanen.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Eckdaten des Verfahrensablaufes

|                            |   |
|----------------------------|---|
| 13.05.2020                 | Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes             |
| 29.05.2020                 | Bekanntmachung im Amtsblatt                               |
| 29.05.2020                 | Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung         |
| 08.06.2020 –<br>10.07.2020 | Frühzeitige Bürgerbeteiligung durch öffentliche Auslegung |
| 02.06.2020-<br>10.07.2020  | TÖB – Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB                   |

|                            |   |
|----------------------------|---|
| 28.10.2020<br>13.11.2020   | Zwischenabwägung und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss<br>Bekanntmachung im Amtsblatt |
| 23.11.2020 –<br>23.12.2020 | Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB   |
| 10.11.2020-<br>11.12.2020  | TÖB – Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB   |
| <i>10.03.2021</i>          | Abschließende Abwägung  |
| <i>10.03.2021</i>          | Satzungsbeschluss   |
| <i>2021</i>                | Bekanntmachung  |

*Kursiv – geplante Termine*

Tabelle 1 - Verfahrensverlauf

## 5. Übergeordnete Planungen und planungsrechtliche Situation

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Aus dem Landesentwicklungsplan sind die Ziele der Raumordnung zu übernehmen, soweit erforderlich, näher festzulegen und zu ergänzen und daraus die regionalen Programme zu entwickeln. Die regionalen Entwicklungsprogramme bilden die Grundlage für die Entwicklung der Kreise und Gemeinden.

Es wird aktuell davon ausgegangen, dass durch die geringe Größe des Vorhabens die Ziele der Raumordnung nicht berührt werden.

### 5.1. Übergeordnete Planungen

#### 5.1.1. Landes- und Regionalplanung

- **Landesentwicklungsplan (LEP)**

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 wurde am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/ 2011, S. 160) verkündet und ist gemäß § 3 am Tag nach der Verkündung (12.03.2011) in Kraft getreten (LEP 2010 LSA).

Im LEP LSA 2010 sind für den Planbereich die folgenden Festlegungen getroffen.

Gemäß LEP 2010 LSA (Punkt 2.1. Zentrale Orte Z 25) ist der Stadt Naumburg (Saale) die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Dieses ist so zu entwickeln, dass es überörtliche Versorgungsaufgaben für ihren Verflechtungsbereich erfüllt.

- Entsprechend dem Ziel 28 sind die Zentralen Orte (hierzu zählt Bad Kösen als Grundzentrum) als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren
- Wohnstandorte

- Standorte für Bildung und Kultur
- Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs

zu entwickeln.

Südlich von Naumburg liegt das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 12 – Gebiete im Bereich des Saale-Unstrut-Tales einschließlich der Weinbaugebiete. Westlich liegt das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 6 – Weinregion Saale-Unstrut-Tal.

Bad Kösen liegt im Übergangsbereich zwischen beiden Vorbehaltsgebieten.

Für das Plangebiet selbst trifft das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung zu.

Das aktuelle Vorhaben dient der Ver- und Entsorgung der Bevölkerung auf einer kleinen Teilfläche. Die geplante Nutzung umfasst keine in die Landschaft ragenden baulichen Anlagen und gliedert sich an eine Versorgungsfläche an. Negative Einflüsse durch den Grün- und Astschnittplatz auf die Vorbehaltsnutzungen entstehen nicht.

Im LEP ist die B 87 (führt nahe dem Plangebiet entlang) als überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Gemäß Grundsatz G 115 sind die für die Landwirtschaft geeigneten und von der Landwirtschaft genutzten Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarisch und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Bezüglich der Planung der Ausweisung einer Fläche als Ver- und Entsorgungsfläche für die Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall „Grün- und Astschnittplatz“ ist auszuführen, dass keine anderen geeigneten Flächen gefunden werden konnten. Die Nutzung ist aufgrund von Immissionen nur in Gewerbegebieten oder im Außenbereich zulässig. Gewerbliche Bauflächen stehen in Bad Kösen nicht zur Verfügung. Die topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten, so auch das Landschaftsschutzgebiet „Saale“, schränken mögliche Standorte weiterhin stark ein.

Die Angliederung der Fläche an den Standort der Kläranlage bietet sich an, da man hier Versorgungsflächen zentriert und die Erschließung am Standort insbesondere auch für den LKW-Verkehr gegeben ist.

Die Sichtbarkeit in der Landschaft ist zwar gegeben, kann jedoch durch grünordnerische Maßnahmen vermindert werden.

Ziel ist es, am geplanten Standort der Verpflichtung der Sicherung der Abfallentsorgung, zu welcher auch der Grün- und Astschnitt gehört, gerecht zu werden.

- **Regionaler Entwicklungsplan (REP Halle)**

Die Ziele der Landesplanung werden auf der Ebene der Regionalplanung konkretisiert.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt als Träger der Regionalplanung die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes.

Zur Umsetzung dieser im § 17 Landesplanungsgesetz festgeschriebenen Aufgabe hat sich die Planungsregion Halle gebildet und den Regionalen Entwicklungsplan erarbeitet.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle verfügt seit dem 21. Dezember 2010 über einen rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle).

Am 20.01.2020 ist der Sachliche Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht in Kraft getreten. Aus diesem Teilplan resultieren für das Plangebiet keine relevanten Änderungen.

Im REP Halle ist der Planbereich von folgenden Festlegungen betroffen:

Bad Kösen ist gemäß Punkt 5.2.19 Z die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Weiterhin ist Bad Kösen als Kur- und Erholungsstandort dargestellt. Aufgrund seiner natürlichen Gegebenheiten, der Solegewinnung, zweckentsprechender Einrichtungen sowie einem artgemäßen Ortscharakter für Kuren, zur Heilung, Linderung oder Vorbeugung menschlicher Erkrankungen wurde das Heilbad Bad Kösen als regional bedeutsamer Standort für Kur- und Erholungsnutzung festgelegt (REP 5.5.8.2. Z.).

Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 11 Teilbereiche des Naturparks „Saale-Unstrut-Triasland (Ziel 5.7.2.5. REP Halle 2010). Gemäß Ziel 144 LEP LSA 2010 sind Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potentiale sowie der Entwicklung und/ oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln.

Die Fläche des Plangebietes für den Grün- und Astschnittplatz selbst hat keine touristischen Funktionen. Der Wirtschaftsweg, der zum Vorhabengebiet und zur Kläranlage weiter in Richtung Fischhaus führt, wird von ortskundigen Radfahrern und Spaziergängern genutzt. Der eigentliche Saale- radwanderweg verläuft auf der anderen Saalseite (nördlich der Saale). Die Fläche des Vorhabengebietes liegt zwischen Kleiner Saale und dem Bahndamm der Strecke Erfurt-Naumburg und ist mit Bezug auf das Landschaftsbild nur von wenigen Stellen einsehbar.

Aufgrund der geringen Größe (0,21 ha) wird nur ein kleiner Teil einer landwirtschaftlichen Nutzfläche überprägt. Hinzu kommt, dass durch die direkte Angliederung des Plangebietes an die bestehende Kläranlage keine Zersplitterung der landwirtschaftlichen Fläche erfolgt. Die vorgesehene Heckenpflanzung schirmt die Einsicht aus Richtung Ortslage Bad Kösen ab. Eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung ist folglich nicht gegeben.

Die Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr trifft zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 602 „Grünschnittplatz Bad Kösen“, mit Bezug auf § 13 LEntwG LSA, die Aussage, dass die Maßnahme aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme sowie der Lage im Planungsraum nicht raumbedeutsam ist und damit eine landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich ist.

### **5.1.2. Flächennutzungsplanung**

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Fläche des Grundstückes „An der Kleinen Saale“ (neben der vorhandenen Kläranlage Bad Kösen)

ist im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan (vom 21.12.2009, neu bekannt gemacht am 11.02.2015) als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Da nach dem aktuellen Stand des Flächennutzungsplanes die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan nicht möglich ist, hat die Stadt Naumburg (Saale) mit Datum vom 13.05.2020 den Beschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Beide Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren geführt.

## **5.2. Planungsrechtliche Bestandssituation**

Die Fläche liegt gemäß § 35 BauGB im Außenbereich und grenzt im Osten an die Kläranlage Bad Kösen an. Damit erfolgt eine Vergrößerung eines Versorgungsstandortes im Außenbereich. Es wird kein zusätzlicher Standort in der freien Landschaft geschaffen.

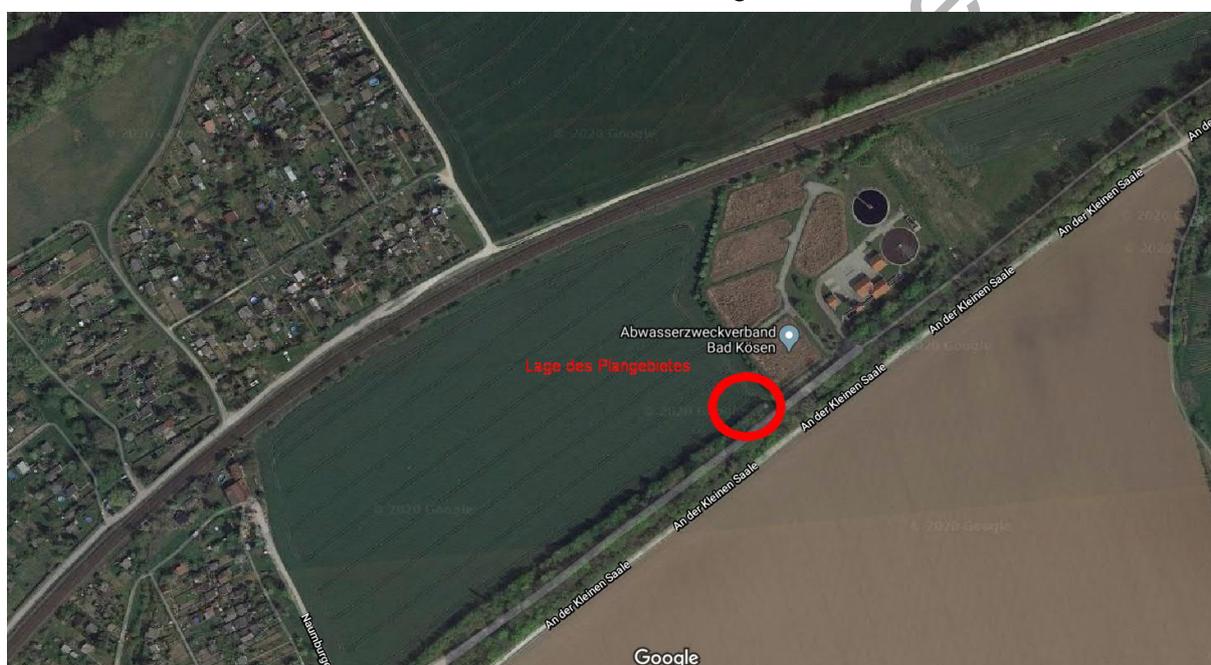


Bild 1 – Auszug google maps

Der Standort befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m zu den nächsten Wohnnutzungen des Ortsteils Bad Kösen. Im Nordwesten befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m, hinter der Bahnlinie, die Gartenanlage „Saaleaue“. Im Westen befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m eine Gartenanlage.

## **5.3. Natur und Landschaft/natürliche Gegebenheiten**

Das Plangebiet ist der Saaleaue bei Bad Kösen zuzuordnen.

Die beanspruchten Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die Zufahrt soll angrenzend an die Kläranlage erfolgen. Hier befindet sich eine Lücke in dem linienfachen Gehölz, parallel zur Straße.

Vom Plangebiet aus hat man in Richtung Nordwesten einen Blick auf die steilen Muschelkalkhänge des NSG 0136 Naturschutzgebiet „Göttersitz“ und FFH Gebiet 0152 LSA „Göttersitz und Schenkenholz nördlich von Bad Kösen“.

Außerdem gehört das auf der Hochfläche angrenzende Schenkenholz mit zum FFH-Gebiet.

(Quelle Schutzgebiete – Natura 2000-Gebiete – Göttersitz und Schenkenholz nördlich von Bad Kösen (FFH0152) [www.natura2000-lsa.de/natura\\_2000content.php?idart=2](http://www.natura2000-lsa.de/natura_2000content.php?idart=2))

Das Schutzziel besteht in der Erhaltung eines Muschelkalkgebietes mit seinen charakteristischen Felsfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie naturnahen Laubwaldbeständen. (Quelle <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/naturschutzgebiete-in-sachsen-anhalt/goettersitz>)

Die kleine Dreiecksfläche, zwischen kleiner Saale und Bahnlinie, gehört zu den wenigen Flächen die, außerhalb der Ortslage von Bad Kösen, nicht im LSG „Saale“ liegen.

#### **5.4. Denkmalschutz und Welterbe**

Weltkulturerbestätten sind zu schützen, in Bestand und Wertigkeit zu erhalten und die Weitergabe an künftige Generationen ist sicherzustellen. Seitens des Landesverwaltungsamtes Referates Denkmalschutz UNESCO- Weltkulturerbe liegt eine Stellungnahme zur Planung, mit der Aussage vor, dass Belange der Welterbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ von dem Vorhaben nicht berührt werden.

Aktuell gibt es für die Flächen des Plangebietes keine Hinweise auf das Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale. Es wird an dieser Stelle trotzdem auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hingewiesen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.

#### **6. PLANUNGSKONZEPT**

Ziel der Planung ist es Baurecht für den Grün- und Astschnittplatz zu schaffen und der Bevölkerung von Bad Kösen wieder die Möglichkeit zu geben, diesen ortsnah abzugeben.

Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR (AW SAS - AöR) ist ein selbständiges Unternehmen des Burgenlandkreises in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie nimmt die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung im Burgenlandkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr.

Aktuell muss der anfallende Grün – und Astschnitt, der nicht über die Biotonne entsorgt werden kann, entweder nach Hassenhausen oder nach Naumburg (Saale) zur Abgabe gebracht werden.

Diese Situation ist nicht zufriedenstellend und entspricht auch in keiner Weise den ökologischen Anforderungen.

Grün- und Astschnitt werden getrennt voneinander auf den Grün- und Astschnittplätzen angenommen. Die ordnungsgemäße Trennung von Grün- und Astschnitt ist Voraussetzung für eine optimale Weiterverarbeitung. Grünschnitt beinhaltet Rasenmäh, Laub, Zier- und Wildpflanzen ohne Holzanteile, Astschnitt und Strauchschnitt wird bis zu einem Durchmesser von 20 cm und bis zu einer Länge von 1,50 m angenommen.

Die Flächen sind nutzungsbedingt voll zu versiegeln.

Das Oberflächenwasser soll einer auf dem Grundstück zu errichtenden Sicker- und Verdunstungsmulde zugeführt werden, welche zu begrünen ist.

Das Gebiet ist durch die Nachbarschaft zur Kläranlage Bad Kösen medientechnisch und verkehrstechnisch erschlossen.

## **7. BEGRÜNDUNG der Festsetzungen des Bebauungsplanes**

### **7.1. Planungsrechtliche Festsetzungen (gemäß 9 Abs. 1 – 3 BauGB)**

#### **7.1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 14 BauGB)**

Die Festsetzung von Flächen für die Abfallbeseitigung mit der Zweckbestimmung Grün- und Astschnittplatz kommt nur als selbstständige Betriebsanlage in Betracht. Sie kann nicht mit Festsetzungen von Baugebieten überlagert werden. Die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB dienen vor allem der Sicherung von Standorten bzw. der gezielten Festsetzung von Anlagen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie von Flächen für Ablagerungen.

Welche Anlagen planungsrechtlich als Abfallbeseitigungsanlagen gelten, so dass für diese eigenständige Flächen festgesetzt werden können, wird durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bestimmt.

Gemäß § 10 KrWG umfasst die Abfallbeseitigung das Bereitstellen, das Überlassen, das Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zum Zwecke der Beseitigung. Als Flächen für die Abfallbeseitigung gelten u.a. die Betriebshöfe der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungsunternehmen, welches für die vorliegende Planung zutrifft.

Für eine nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzte Fläche ist stets eine Zweckbestimmung hinreichend konkret anzugeben. Zum Zwecke der planungsrechtlichen Bestimmtheit erfolgt im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Zweckbestimmung „Grün- und Astschnittplatz“.

Auf dem Grün- und Astschnittplatz (GASP) in Bad Kösen soll Grünschnitt, in zwei Abrollcontainern a 40 m<sup>3</sup> und Astschnitt bürgerfreundlich auf Haufwerk, gesammelt werden. Die Anlieferung des Grün- und Astschnittes soll lt. Aussagen der Abfallwirtschaft SAS-AöR auf Privathaushalte und auf 1 m<sup>3</sup> pro Anlieferung beschränkt werden. Aktuell wird von einer Menge von ca. 150 t Astschnitt und ca. 300 t Grünschnitt im Jahr ausgegangen.

Zulässig ist

- die Errichtung einer Sammelstelle für organische Gartenabfälle, wie Grün- und Astschnitt, einschließlich der dafür notwendigen versiegelten Betriebsflächen, Stützmauern und Trennwände,
- das Aufstellen von Containern zum Sammeln von Altkleidern,
- das Aufstellen bzw. die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb der Sammelstelle dienen, wie z.B. Rollcontainer, WC, Aufenthaltscontainer,
- Lagerung von Astschnitt auf Haufwerk einschließlich das kurzzeitige Aufstellen eines Schredders zur Zerkleinerung des Astschnittes (maximal 50 h pro Jahr),
- Anlagen zur Verwendung der Solarenergie (als Nebenanlage) zur Sicherung der Eigenversorgung.

Die Abfuhr der Grünschnittcontainer wird, je nach Menge, voraussichtlich kontinuierlich (wöchentlich bzw. monatlich) zu Kompostierungsanlagen (USUM GmbH Steigra, Kompostplatz der AW SAS - AöR in Nißma) erfolgen. Der Astschnitt soll gesammelt und vor Ort max. 1 bis 3 x Jahr mit Technik der AW SAS - AöR (Schredder, Radlader, Tieflader) geschreddert werden. Neben dem Laden des geschredderten Astschnittes in Containerfahrzeuge ggf. auch in Schubböden, muss ggf. auch 1 - 2 x im Jahr ein Hochsetzen des Astschnittes mittels Radlader erfolgen. Es ist geplant, den Astschnitt an Biomassekraftwerke (Genehmigung des BLK liegt vor) bzw. an Kompostierungsanlagen zur Verwertung abzugeben.

Neben den beiden Abrollcontainern und den beiden Treppenaufgängen zur Befüllung der Container soll auch ein Aufenthaltscontainer (2 x 2 m Leichtbauvariante) sowie ggf. ein 340 l Altkleidersammelcontainer auf den Platz gestellt werden. Eine mobile Toilettenkabine wird zu den Öffnungszeiten des Platzes (März bis November) angemietet. Weiterhin ist in Planung, eine Schüttwand (Beton Legosteine) zur Bevorratung des Astschnittes zu stellen.

Der Platz soll mit einem Platzwart besetzt werden, welcher zu den Öffnungszeiten die Annahme des Grün- und Astschnittes überwacht. Es wird **aktuell** davon ausgegangen, dass der Grün- und Astschnittplatz in Bad Kösen, maximal 2-3 Tage pro Woche geöffnet wird.

Für den Platzwart werden ein Aufenthaltsbereich und ein mobiles WC mit Handwaschmöglichkeit vorgesehen.

Aus diesen geplanten Nutzungen resultieren die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung.

### **7.1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt und begrenzt die maximal zulässige Versiegelung/ Bebauung des Grundstückes. Die Höhe der festgesetzten GRZ orientiert sich hierbei an der von Gewerbegebieten, in denen die Errichtung von Grün- und Astschnittplätzen ebenfalls zulässig ist.

Weiterhin erfolgt die Begrenzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen bzw. von Nebenanlagen und der Container auf eine Höhe von 4 m bezogen auf die örtliche Geländehöhe im Bereich der Einfahrt. Die Festsetzung dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.

#### Hinweis

*Das für den Standort vorliegende Baugrundgutachten ist insbesondere im Hinblick auf die Grundwasserstände und die Verbesserung der Tragfähigkeit des Baugrundes zu beachten.*

### **7.1.3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Die mit Gebäuden bzw. Containern und Lagerflächen überbaubaren Flächen wurden mit Baugrenzen beschränkt. Die geltenden Abstandsvorschriften der Bauordnung zu den Grundstücksgrenzen sind dabei einzuhalten.

### **7.2. Verkehrserschließung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Das Grundstück ist über die B 87 und die Verlängerung der Naumburger Straße sowie den Weg Am Ziegeleiloch an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Die vorhandene Anbindung stellt auch die Zufahrt zur Kläranlage dar. Örtliche Straßenverkehrsbehörde ist die Stadt Naumburg (Saale).

Der Wirtschaftsweg diente bereits, im Zeitraum von 2009 bis 2017, als Zufahrt zum, damals im Bereich der Kläranlage betriebenen, Grün- und Astschnittplatz. Der Weg wird als Zufahrt zur Kläranlage genutzt. Die Dimensionierung des vorhandenen Weges (Breite, Radien) lässt eine Befahrung mit LKW zu. Auf der Westseite des Weges befinden sich geschotterte Ausweichstellen die im Begegnungsfall genutzt werden können.

Erfahrungsgemäß ist zu Spitzenzeiten mit einem Verkehr von maximal 25 PKW/ h zu rechnen. Die Öffnungszeiten werden aktuell mit 3 Tage/Woche und ca. 3 h pro Tag benannt.

Die Abfuhr der Grünschnittcontainer wird, je nach Menge, voraussichtlich kontinuierlich (wöchentlich bzw. monatlich) zu Kompostierungsanlagenerfolgen. Der Astschnitt soll gesammelt und vor Ort max. 1 bis 3 x Jahr mit Technik der AW SAS - AöR (Schredder, Radlader, Tieflader) geschreddert werden.

Der Bereich der Zufahrt (Ein- und Ausfahrt) wurde auf der Planzeichnung festgesetzt. Hintergrund der Festsetzung ist die Vermeidung von Gehölzrodungen. Im Bereich der gekennzeichneten Zufahrt sind keine Gehölze vorhanden. Hier befindet sich aktuell eine Feldzufahrt.

### **7.3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung des Eingriffs in den Boden- und Wasserhaushalt, der Einbindung des Grün- und Astschnittplatzes in die Landschaft sowie der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Zur Einbindung in die Landschaft wurde im Westen die Anpflanzung einer zweireihigen Baum-Strauchhecke aus einheimischen, laubwerfenden Gehölzen festgesetzt. Die Maßnahme dient gleichzeitig der Schaffung höherwertiger Biotopstrukturen.

Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,8 kann maximal eine Fläche von 1554 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Damit verbleibt eine weitere Fläche von 153 m<sup>2</sup>, die als Grünfläche zu gestalten ist. Auf dieser könnte u.a. die Versickerungsmulde ausgebildet werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit innerhalb der Fläche mit Pflanzbindung weitere Teile der Versickerungsmulde von Oberflächenwasser anzulegen.

#### **7.4. Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 - 14 BauGB)**

In der unmittelbaren Nachbarschaft befindet sich die Kläranlage Bad Kösen. Für die geplante Nutzung werden lt. Angaben der AW SAS AöR. weder Trinkwasser noch Strom benötigt.

##### **7.4.1. Wasserversorgung/ Löschwasser**

Zwischen dem Zufahrtsweg und dem Vorhabengelände verläuft parallel zum Weg eine Trinkwasserleitung. Der Trassenverlauf wurde auf der Planzeichnung abgebildet. Seitens des Versorgers (Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut) wurde die Aussage getroffen, dass die Leitung in dem Bereich nicht vermessen ist und hier, zum Nachweis der Einhaltung des Mindestabstandes (0,5 m horizontaler Abstand), eine Suchschachtung vorzunehmen ist.

Der Vorhabenträger die AW SAS AöR benötigt keinen Trinkwasseranschluss.

Während der Öffnungszeiten (2- 3 Tage/ Woche und ca. 3 h/Tag) des Grün- und Astschnittplatzes ist auch ein Mitarbeiter vor Ort.

Für diesen sind ein kleiner Aufenthaltscontainer und ein mobiles WC vorgesehen. Benötigtes Trinkwasser/ Wasser für sanitäre Zwecke (Hände waschen) wird durch einen mobilen Wassertank abgesichert. Daher wird kein Trinkwasseranschluss benötigt.

##### Löschwasser

Ausgehend von einer gewerblichen Nutzung und der geplanten Menge an brennbarem Material wird aktuell von einem Löschwasserbedarf von 48m<sup>3</sup>/h als insgesamt 96m<sup>3</sup>/h ausgegangen.

Ein Unterflurhydrant mit einer Löschwassermenge von 48m<sup>3</sup> befindet sich direkt vor der Einfahrt im Klärwerk. Über diesen ist die erste Stunde der Löschwasserversorgung gesichert.

Weitere Hydranten befinden sich an der Straßenzufahrt und ein weiterer im Bereich der ehemaligen Brücke über die kleine Saale. Beide sind jedoch weiter weg als 300 m. Laut Aussage des örtlichen Wehrleiters steht mit der benachbarten Kleine Saale genügend Löschwasser zur Verfügung. Eine Saugstelle ist unmittelbar vor Ort vorhanden.

Im Bereich des Aufenthaltscontainers steht weiterhin ein Feuerlöscher zur schnellen Erstbekämpfung zur Verfügung.

##### **7.4.2. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser soll vor Ort verbracht werden. Hierfür soll eine Sicker- und Verdunstungsmulde, die zusätzlich mit einer geeigneten Rasenmischung zu begrünen ist, angelegt werden.

Für Versickerungsanlagen liegt der entwässerungstechnisch relevante Versickerungsbereich in einem  $k_f$ -Bereich von  $1 \times 10^{-3}$  m/s bis  $1 \times 10^{-6}$  m/s.

In der Zwischenzeit liegt das Baugrundgutachten für die geplante Baufläche vor. Hier wurden an 6 Stellen Baugrunderkundungen bis in eine Tiefe von 2 m durchgeführt.

Diesem ist zu entnehmen, dass aus geotechnischer Sicht von einer Versickerung abgeraten wird. Im Bereich der geplanten Mulde (BS 1 und BS 3 lt. Baugrundgutachten) steht, unter humosen Mutterboden zunächst humoser Schwemmlöss an der in BS 1 bis in Tiefen von 1,2 m bzw. in BS 3 bis 2 m von Lößlehm unterlagert wird, an. In BS 1 stehen ab 1,2 m Terrassenschotter an.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen wurde kein Grundwasser angetroffen.

Laut Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen ist der Grundwasserstand etwa 1- 2 m unter Flur zu erwarten. Aufgrund der Wetter- und Klimaentwicklung der letzten Jahre ist der Grundwasserstand aktuell niedrig, so dass sich die beiden voneinander abweichenden Aussagen nicht entgegenstehen.

Es wird trotz des zur Versickerung schwierigen Baugrundes an der zuvor beschriebenen Lösung festgehalten.

Bautechnisch wird eine großflächige und zusammenhängende Versickerungsanlage unterhalb der Mulde und Grünfläche geplant, welche das Wasser zeitweilig speichern kann und über ein großflächiges Areal in geringen Mengen an den anstehenden Untergrund abgeben kann.

Im Baugrundgutachten vom 29.06.2020 wird eine Versickerung nicht komplett ausgeschlossen. In größeren Tiefenlängen (ca. ab 1,20 m von GOK), wurde bei den durchgeführten Sondierungen, Terrassenschotter angetroffen. Der Durchlässigkeitsbeiwert ( $k_f$ -Wert) liegt im Bereich des Terrassenschotter bei  $2,577 \times 10^{-6}$  (schwach durchlässig) und somit im geforderten Bereich der DWA- A 138, für eine funktionierende Versickerung. Im Zeitraum der durchgeführten Sondierungen betrug der Grundwasserflurabstand  $> 1,00$  m und die Bedingungen nach DWA-A 138 für Versickerungsanlagen sind erfüllt. Die jeweiligen Grundwasserstände und Daten der maßgebenden Hochwasserereignisse sind im Rahmen der Vorhabenplanung bei den jeweiligen Behörden abzufragen.

Die Anordnung der Verdunstungs- und Sickermulde bietet sich neben der Heckenpflanzung an. Hier kann eine Versickerung so erfolgen, dass auch die Heckenpflanzung profitiert.

Im Rahmen der weiterführenden Planung ist diese hinsichtlich der Dimension und des Aufbaus zu bemessen.

Für den Ausnahmefall, dass die Mulde die Niederschlagsmengen nicht aufnehmen kann, soll ein Notüberlauf die Wassermengen in die kleine Saale ableiten.

Hierbei kann die geplante Verdunstungs- und Versickerungsmulde zur Regenrückhaltung dienen. Diese ist dann so zu bemessen, dass hier ein kurzzeitiges Niederschlagsereignis aufgenommen werden kann.

Im Rahmen der weiteren Entwurfs- und Genehmigungsplanung zum Grün- und Astschnittplatz sind die Möglichkeiten einer oberflächennahen Versickerung/ Verdunstung und ggf. teilweisen Rückhaltung fachlich zu prüfen und auszuschöpfen.

#### Hinweis

Die Versickerung von Niederschlagswasser mittels technischer Anlagen (Mulde) bedarf als Benutzung des Grundwassers i.S. des § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gemäß § 8 WHG der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

Die Einleitung in ein Gewässer bedarf ebenfalls der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

#### **7.4.3. Entwässerung**

Die Entsorgung des Gebietes liegt beim AZV Naumburg. Laut Stellungnahme des AZV Naumburg laufen aktuell Baumaßnahmen zur Erweiterung der Kläranlage Bad Kösen, welche 2020 abgeschlossen werden sollen. Diese beschränken sich auf das eigentliche Kläranlagengelände.

Die Hauptabwasserleitung verläuft im Flurstück 103 im Bereich des Gehölzes. Sie wurde als Trasse auf der Planzeichnung dargestellt. Der Verlauf in der Örtlichkeit kann von der Darstellung abweichen. Ein Schmutzwasseranschluss wird nicht benötigt.

Seitens des AZV wurde darauf hingewiesen, dass Mindestabstände zu Abwasseranlagen im Sinne DIN 1998 einzuhalten sind. Diese Hinweise sind im Rahmen der Planung des konkreten Vorhabens zu beachten. Weiterhin ist die geplante Baumaßnahme mit dem AZV abzustimmen. Die Vorschriften zu Mindestabständen sind einzuhalten.

Ein Überbau ist nicht statthaft. Vorhandene Schächte sind dem herzustellenden Oberflächenniveau anzupassen. Die, in diesem Zusammenhang, erforderlichen Arbeiten und Änderungen an Schachtbauwerken, sind nach Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband Naumburg, unter Berücksichtigung des ATV- Arbeitsblattes A 157, vorzunehmen.

Vorhandene Abwasseranlagen (betrifft die Leitung im Bereich des Flurstückes 103, die i.R. der Errichtung der Zufahrt überbaut werden muss) sind vor Beschädigung, aber auch vor Lageveränderungen zu schützen. Ausgehend von Tiefenlage und Eigenschaften der vorhandenen Leitungen sind hierbei gegebenenfalls statische Betrachtungen in Bezug auf Radlasten, Verdichtungsgeräte etc. vorzunehmen und, falls erforderlich, durch den Bauherrn die Sicherung gefährdeter Leitungsabschnitte im Baubereich, so z.B. durch Tonnagebegrenzungen, die Durchführung manueller Verdichtung, Verwendung von Abdeckplatten usw., zu veranlassen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder Änderungen an der Abwasseranlage sind mit dem Abwasserzweckverband Naumburg abzustimmen. Auf Verlangen ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Beeinträchtigung der Abwasseranlage ausgeschlossen werden kann.

Einzelheiten, einer sich abzeichnenden geplanten Nutzung des AZV-Grundstückes wurden seitens der AWSAS AöR mit dem Abwasserzweckverband Naumburg vertraglich geregelt. Diese Regelung bildet die Voraussetzung für die rechtliche Zulässigkeit der Planung und der Umsetzbarkeit des B-Planes.

#### **7.4.4. Energieversorgung**

Parallel zum vorhandenen Weg verlaufen Mittelspannungsleitungen der enviaNetz, welche aktuell das benachbarte Klärwerk versorgen.

Der Leitungsverlauf wurde auf der Planzeichnung dargestellt. Er dient nur der allgemeinen Information im Rahmen des B-Planverfahrens.

#### **7.4.5. Gasversorgung**

Versorgungsleitungen von Gasversorgern sind lt. aktuellem Kenntnisstand im Planbereich nicht vorhanden. Eine Gasleitung verläuft auf der südlichen Seite der Kleinen Saale.

#### **7.4.6. Telekommunikation**

Eine telekommunikationstechnische Versorgung des Grundstückes ist nicht erforderlich. Im Plangebiet verläuft keine Telekommunikationsleitung. Diese verläuft östlich der kleinen Saale.

#### **7.4.7. Abfallentsorgung**

Die Abfuhr der Grünschnittcontainer soll, zum aktuellen Stand der Planungen und je nach Menge, voraussichtlich kontinuierlich (wöchentlich bzw. monatlich) zu Kompostierungsanlagen (USUM GmbH Steigra, Kompostplatz der AW SAS - AöR in Nißma) erfolgen.

Der Astschnitt soll gesammelt und vor Ort max. 1 bis 3 x Jahr mit Technik der AW SAS - AöR (Schredder, Radlader, Tieflader) geschreddert werden. Es ist geplant, den Astschnitt an Biomassekraftwerke (Genehmigung des BLK liegt vor) bzw. an Kompostierungsanlagen zur Verwertung abzugeben.

### **7.5. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23-24 BauGB)**

Die Fläche des Geltungsbereiches liegt gemäß § 35 BauGB im Außenbereich. Sie verfügt über einen ausreichenden Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen. Die nächstgelegene Wohnnutzung (innerhalb einer Mischbaufläche lt. FNP) befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m. Dazwischen verläuft noch die Bundesstraße B 87.

Zu den Gartenanlagen im Westen bzw. Nordwesten beträgt der Abstand 200 bis 300 m. Zwischen dem Standort der nordwestlich gelegenen Gartenanlage und dem geplanten Grün- und Astschnittplatz verläuft noch die Bahnlinie Naumburg – Jena bzw. Erfurt.

Der Grün- und Astschnittplatz fällt aufgrund der Größe und des Betriebes des Platzes sowie der Lagerung des Abfalles (150 t Astschnitt und ca. 300 t Grünschnitt im Jahr) nicht unter die in der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG aufgeführten genehmigungsbedürftigen Anlagen.

#### **7.5.1. Lärm**

Hinsichtlich des entstehenden Lärms, beim Betrieb des künftigen Grün- und Astschnittplatzes, wird eingeschätzt, dass die entstehenden Immissionen denen von Gewerbebetrieben ähneln.

Es ist Verkehrslärm durch die An- und Abfahrten und das Abstellen der Fahrzeuge zum Entladen zu erwarten, sowie bei der Abholung der Container und des Astschnittes.

Laut aktuellem Kenntnisstand wird der Astschnitt zwischenzeitlich hoch gesetzt, so dass noch Verkehrsbewegungen durch einen Radlader hinzukommen.

Angedacht ist in kurzen Zeiträumen im Jahr das Schreddern des Astschnittes vor Ort. Das Schreddern erfolgt max. 3 x im Jahr für 1 – 2 Tage. Hieraus ergibt sich die Beschränkung der Betriebszeit des Schredders auf maximal 50 h/Jahr (siehe textl. Festsetzung). Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG sind nicht zu erwarten.

#### **7.6. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 5, 6 BauGB), Bestandsangaben**

Die Energieversorgungsleitung, die Trinkwasserleitung und die Abwasserleitung wurden entsprechend den Angaben/ Leitungsplänen der Versorgungsträger in die Planzeichnung eingefügt. Die Darstellung erfolgt nur als Hinweis, der genaue Leitungsverlauf kann nicht geschlussfolgert oder zu Planungszwecken genutzt werden.

Die Leitungen verlaufen im Bereich des Flurstückes 103. Detaillierte digitale Unterlagen dazu liegen nicht vor. Die Kennzeichnungen auf der Planzeichnung dienen nur der Information, dass sich entsprechende Leitungen in diesem Bereich befinden.

Die Festsetzung von Leitungsrechten wird aktuell für nicht erforderlich gehalten, da sich das Flurstück 103 im Eigentum des AZV befindet und dieser für die Regelungen verantwortlich ist.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist von keiner Schutzgebietsverordnung im Sinne des Naturschutzrechtes (außer Lage im Naturpark Saale- Unstrut Triasland) oder Wasserrechtes betroffen. Die Grenze zum LSG „Saale“ verläuft südlich des Geltungsbereiches.

Die Flächen liegen nicht im Überschwemmungsgebiet der Saale. Auch die aktuellen Hochwassergefahrenkarten des LHW zeigen für das HQ 200/ HQ extrem keine Gefährdung.

Der Änderungsbereich befindet sich vollständig innerhalb nachfolgend nach § 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Bergbauberechtigung:

Bewilligung Bad Kösen II-A-d-32/92-4836 für den Bodenschatz Kali- und Steinsalz einschließlich auftretender Sole. Der Inhaber der Bewilligung wurde im Verfahren beteiligt, er hat keine Stellungnahme abgegeben, so dass davon auszugehen ist, dass es keine Bedenken zum geplanten Vorhaben gibt.

Südlich des Plangebietes verläuft südlich des angrenzenden Weges die Kleine Saale als Gewässer I. Ordnung. Die Unterhaltung unterliegt dem Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“.

Bei Berührungspunkten, bezüglich Ableitung von Niederschlagswasser oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ist dieser im Rahmen weiterer Planungen zu beteiligen.

Die unbebauten Grundstücke im Planbereich gehören seit 2017 zum Denkmalbereich „Kloster Pforte“. Die dem Denkmalbereich zugehörigen Flächen befanden sich einst im Besitztum des Klosters und wurden maßgeblich seit dem 12. Jahrhundert durch die mittelalterliche Klosterwirtschaft geprägt und gestaltet. Die daraus entstandene authentisch erhaltene Klosterlandschaft besitzt wie die Klosteranlage selbst, nationale Bedeutung. Die geplanten Nutzungen stehen dem Denkmalbereich nicht entgegen.

### 7.7. Eingriffsregelung und Artenschutz

Für das Plangebiet wurde eine Eingriffsbewertung nach dem Bewertungsmodell für Sachsen-Anhalt vorgenommen. Diese zeigt die nachfolgende Tabelle.

**Tabelle 3 - Flächenbilanz**

|  | Code         | Wertfaktor | Fläche in qm | Biotopwert(C*D) |
|--|--------------|------------|--------------|-----------------|
| <b>Bestand</b>                                 |              |            |              |                 |
| Acker - intensiv genutzt                       | AAI          | 5          | 1942         | 9710            |
| vorh. Asphaltweg (Teilfläche Zufahrt)          | VSB          | 0          | 33           | 0               |
| Grünfläche (Bereich künftige Zufahrt)          | GIA          | 10         | 122          | 1220            |
|  | <b>Summe</b> |            | <b>2097</b>  | <b>9710</b>     |
| <b>Neuanlage</b>                               |              |            |              |                 |
| Asphaltflächen 0,8 x 1942 max. versiegelbar    | VSB          | 0          | 1554         | 0               |
| Fläche mit Pflanzgebot für Baum- Strauch-Hecke | HHa          | 16         | 235          | 3760            |
| sonstige Grünfläche (Rasen/Versickerungsmulde) | GSA          | 7          | 153          | 1071            |
| Zufahrt  | VSB          | 0          | 155          | 0               |
|  | <b>Summe</b> |            | <b>2097</b>  | <b>4831</b>     |
| <b>Defizit</b>                                 |              |            |              | <b>- 4.879</b>  |
| <b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>         |              |            |              |                 |

|   |          |         |   |     |      |
|---|----------|---------|---|-----|------|
| Ersatzpflanzungen im Bereich vorhandener Streuobstwiesen Obstbaum Stu 12 - 14 - Anrechnung 25 qm/Baum | 25 Stück | HSA-GSA | 8 | 625 | 5000 |
|---|----------|---------|---|-----|------|

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bedarf es lt. Bilanzierung der Anpflanzung von 25 Obstbäumen im Bereich einer vorhandenen Streuobstwiese.

Diese Maßnahme soll auf der bestehenden städtischen Streuobstwiese zwischen Panoramaweg und Sperlingsberg in Naumburg West (Flurstück 65, Flurstück 30, Gemarkung Naumburg) mit einheimischen Obstbäumen (Birnen) erfolgen. Für die Realisierung der Maßnahme wurde zwischen der AW SAS AöR und der Stadt Naumburg (Saale) ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

### Artenschutz

Mit Datum vom 31.07.2020 liegt ein Begehungsprotokoll zum B-Plangebiet zur Erfassung des Feldhamsters und von Bodenbrütern (23) vor. Es haben drei Begehungen (11.06./ 07.07. und 30.07.2020) stattgefunden. Bei der dritten Begehung war das Getreidefeld bereits abgeerntet. Es konnte weder ein Vorkommen des Feldhamsters noch von Bodenbrütern im Rahmen der Kontrollen festgestellt werden.

[Eine erneute Prüfung auf Feldhamstervorkommen hat vor Baubeginn und im Aktivitätszeitraum des Feldhamsters zu erfolgen.](#)

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (10.03.2007 BGBl. I. S. 666) sowie auf §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

## 8. FLAECHENBILANZ

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Flächenbilanzierung

**Tabelle 3 - Flächenbilanz**

| Nutzung   | Fläche in m <sup>2</sup> |
|---|--------------------------|
| Fläche für Versorgungsanlage (Grün- und Astschnittplatz)  | 1942                     |
| davon Fläche mit Pflanzbindung 235 m <sup>2</sup><br>davon weiter Grünfläche 153 m <sup>2</sup> |                          |
| Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Zufahrt   | 155                      |
| Gesamt  | 2097                     |

## 9. PLANVERWIRKLICHUNG

Die Planverwirklichung erfolgt durch die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd Anstalt des öffentlichen Rechtes. Für die Realisierung des Vorhabens wurden bereits Fördermittel beantragt. Als Realisierungszeitraum ist das Frühjahr 2021 geplant.

Das Flurstück 103 befindet sich aktuell im Eigentum des AZV Naumburg.

Für die Nutzung der Teilfläche des Flurstückes als Zufahrt bedarf es einer Regelung mit dem AZV.

Aktuell stellt sich die Planung des Grün – und Astschnittplatzes wie folgt dar.



Bild 2- aktuelle Planung

Laut Stellungnahme des Ordnungsamtes des Burgenlandkreises konnten Erkenntnisse über eine Belastung der in den Planbereich einbezogenen Flächen mit Kampfmitteln nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ausgeschlossen werden können. Sollten entgegen der Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.

## **10. AUSWIRKUNGEN der Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1-12 BauGB)**

Die Planung dient der verbrauchernahen Entsorgung der Bevölkerung, hier von Abfällen speziell von Grün- und Astschnitt. Gemäß BauGB § 1 Abs. 6 und 7 dient und sichert die Planung den sachgerechten Umgang mit Abfällen.

Sie bietet den Bürgern der Stadt Bad Kösen die Möglichkeit den Grün- und Astschnitt ortsnah zu entsorgen. Weite Fahrwege entfallen. Das Provisorium in Hassenhausen wird dann geschlossen.

### **10.1. Belange des städtischen Haushaltes**

Die Kosten für die Planung und Umsetzung trägt die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AÖR. Somit fallen für den städtischen Haushalt keine Kosten an.

Beschlussanlage

## 11. UMWELTBERICHT nach § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB, Teil B

### 11.1. *Einleitung*

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese sind in einem Umweltbericht gemäß den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht stellt somit die Ergebnisse der Umweltprüfung dar. Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange dient der Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung.

### 11.2. *Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes*

Mit dem Bebauungsplan Nr. 602 „Grünschnittplatz Bad Kösen“ soll die Möglichkeit geschaffen werden, wieder entsprechendes Schnittgut (Ast- und Grünschnitt) direkt in Bad Kösen abzugeben.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen kleinen Teil einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, welche aktuell als Ackerfläche genutzt wird. Auf der Fläche soll ein Grün- und Astschnittplatz errichtet werden, welcher durch die Anstalt des öffentlichen Rechtes Sachsen-Anhalt Süd betrieben werden soll.

Da der geplante Standort im derzeitigen Außenbereich liegt, ist zur Schaffung des Baurechts die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Planung dient der Sicherung einer nachhaltigen Abfallwirtschaft.

### 11.3. *Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang*

Im Bebauungsplan wird eine Fläche für die Abfallbeseitigung mit der Zweckbestimmung „Grünschnittplatz“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt. Es werden überbaubare Flächen durch Baugrenzen festgelegt. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) liegt bei 0,8.

Darüber hinaus wird die erforderliche Zufahrt als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sowie eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Das Plangebiet liegt ca. 500 m von der Ortslage Bad Kösen entfernt und gliedert sich unmittelbar an die vorhandene Kläranlage Bad Kösen an.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 0,21 ha.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen mit Angaben über Art und Umfang.

| Festsetzung  | Art  | Umfang   |
|--|--|--|
| Fläche für die Abfallbeseitigung max. versiegelbar             | Planungsrechtliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB                | 1554 m <sup>2</sup>  |
| Gebäudehöhe  | Planungsrechtliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 18 BauNVO | ca. 4 m  |
| Überbaubare Grundstücksfläche (Fläche innerhalb der Baugrenze) | Planungsrechtliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO | Bestandteil der Fläche für die Abfallbeseitigung<br>270 m <sup>2</sup> |
| Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung/ Zufahrt             | Planungsrechtliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB                | 155 m <sup>2</sup>   |
| Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern                          | Planungsrechtliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB               | 235 m <sup>2</sup>   |
|  |  |  |

**Tabelle 1:** Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Angaben über Art und Umfang

#### 11.4. Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,21 ha. Hier soll die Anlieferung von Grün- und Astschnitt ausschließlich durch Privathaushalte mit Beschränkung auf 1 m<sup>3</sup> pro Anlieferung erfolgen. Aktuell geht man von einer Jahresmenge von ca. 150 t Astschnitt und von 300 t Grünschnitt aus.

Im Bereich des geplanten Grün- und Astschnittplatzes (GASP) sollen 2 Abrollcontainer a 40 m<sup>3</sup> aufgestellt werden. Hinzu kommen ebenerdige Lagerflächen und ein kleiner Aufenthaltscontainer sowie eine mobile Toilettenkabine und ein Altkleidercontainer.

Die Abfuhr der Grünschnittcontainer wird, je nach Menge, voraussichtlich kontinuierlich (wöchentlich bzw. monatlich) zu Kompostierungsanlagen erfolgen. Der Astschnitt soll gesammelt und vor Ort max. 1 bis 3 x Jahr mit Technik der AW SAS - AöR (Schredder, Radlader, Tieflader) geschreddert werden. Neben dem Laden des geschredderten Astschnittes in Containerfahrzeuge ggf. auch in Schubböden, muss ggf. auch 1 - 2 x im Jahr ein Hochsetzen des Astschnittes mittels Radlader erfolgen. Es ist geplant, den Astschnitt an Biomassekraftwerke mit entsprechender Genehmigung bzw. an Kompostierungsanlagen zur Verwertung abzugeben.

Weiterhin ist in Planung, eine Schüttwand (Beton Legosteine) an zwei Seiten des Platzes zur Bevorratung des Astschnittes zu stellen.

Der Grün- und Astschnittplatz soll in den Monaten März bis November an 2 bis 3 Tagen in der Woche für ca. 3 h geöffnet sein. Der Platz wird mit einem Platzwart besetzt, welcher zu den Öffnungszeiten die Annahme des Grün- und Astschnittes überwacht.

**11.5. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden**

Zu den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen zählen neben dem Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz. Hinzu kommen die Pläne und deren Festlegungen der Raumordnung und Landes- und Regionalplanung.

Das Umweltschadensrechtgesetz und das Artenschutzrecht sind generell bei allen Maßnahmen zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

In verschiedenen Fachgesetzen werden Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

Die wichtigsten Fachgesetze sind dabei das

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Umweltinformationsgesetz (UIG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im Folgenden werden die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen - bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans - aufgeführt und dargelegt, wie diese bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

| Fachgesetz              | Ziel(e)  | Berücksichtigung  |
|-------------------------|--|---|
| § 1 Abs. 5 BauGB        | Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt<br>Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen<br>Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz<br>Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes | - Durchführung einer Umweltprüfung<br>- Festsetzung von Pflanzflächen   |
| § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB | Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern  | - Schaffung eines eigenen Standortes für einen Grün- und Astschnittsammelplatz an einen geeigneteren Standort<br>- Reduzierung weiter Fahrwege (bisher bis Hassenhausen oder Naumburg)<br>- Sicherung der geordneten Abfallentsorgung |

|                        |   |  |
|------------------------|---|--|
| § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB | Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes   | - Festsetzung von Pflanzflächen<br>- Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen   |
| § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB | Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege  | - Im Rahmen der Umweltprüfung<br>- Landschaftsplanerische Festsetzungen<br>- Eingriffsbilanzierung                                 |
| § 1a Abs. 2 BauGB      | Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen   |  |
| § 1a Abs. 3 BauGB      | Die Vermeidung und der Ausgleich von Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen   | - Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung   |
| § 1 BNatSchG           | Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist. | - Im Rahmen der Umweltprüfung<br>- Landschaftsplanerische Festsetzungen<br>- Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen |
| § 44 BNatSchG          | Berücksichtigung besonders geschützter Arten und deren Lebensräume  | - Artenschutzrechtliche Maßnahmen  |

**Tabelle 2:** Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes (Fortsetzung)

Hinzu kommen fachspezifische Landesgesetze wie

- Landesnaturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG SA)
- Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAGLSA)

welche die bundesrechtlichen Ziele aufgreifen und teilweise ergänzen.

### 11.6. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die zu prüfenden Umweltbelange umfassen die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a BauGB aufgeführten Belange.

Der nachfolgende Teil des Umweltberichtes enthält die Einschätzungen zum aktuellen Stand der Planung, die im weiteren Planverfahren, fortgeschrieben werden. Im Rahmen der Beteiligung

nach § 3 Abs. 1 **und 2** und § 4 Abs.1 **und 2** BauGB wurden keine Forderungen zu Gutachten oder weiteren Untersuchungen vorgetragen.

### **11.7. Berücksichtigung der Ziele der Fachpläne und der Umweltbelange**

Die Neuausweisung der Fläche für Abfallbeseitigung „Grün- und Astschnittplatz“ erfolgt in der Größe des tatsächlichen Bedarfes. Unter Punkt 10.4. erfolgt bereits eine Beschreibung des geplanten konkreten Vorhabens.

Der Standort für den Grün- und Astschnittplatz wurde u.a. nach den Gesichtspunkten des Lärmschutzes ausgewählt. Durch den Zu- und Abfahrtsverkehr und ggf. Schreddervorgänge für den Astschnitt sind derartige Anlagen nur im Gewerbegebiet oder im Außenbereich anzusiedeln. Gewerbegebiete oder bestehende Gewerbeimmobilien auf denen die Unterbringung möglich wäre, konnten in Bad Kösen nicht gefunden werden. Die Begründung enthält unter Punkt 2 ausführliche Aussagen zur Standortfindung.

Die Ansiedlung im unmittelbaren Anschluss an die Kläranlage Bad Kösen ermöglicht die Nutzung des sich bietenden Erschließungsvorteils und schafft keine weiteren einzelnen Flächen in der freien Landschaft mit einer Nutzung.

Für das Plangebiet wird parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan der Stadt Naumburg (Saale) mit der Nr. 8. im Deckblattverfahren geändert. Dort ist das Plangebiet als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abfall – Grün- und Astschnittplatz dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird.

### **11.8. Beschreibung und Bewertung der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen**

Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbezogene Wirkung mehr oder minder stark beeinträchtigt werden, werden entsprechend dem derzeit vorliegenden Kenntnisstand nachfolgend aufgezeigt.

#### **11.8.1. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

Die Bestandsaufnahme im Rahmen dieses Entwurfes stützt sich auf die aktuell vorliegenden bzw. bekannten Fakten.

##### **11.8.1.1. Lage**

Das Plangebiet liegt ca. 500 m östlich der Ortslage Bad Kösen entfernt im Außenbereich, grenzt unmittelbar an den Standort der Kläranlage Bad Kösen an. Es ist über einen vorhandenen Wirtschaftsweg Ziegeleiloch und über die verlängerte Naumburger Straße, die zur Bundesstraße 87 verläuft, verkehrstechnisch erschlossen.

Das Gebiet gehört zu einer ca. **7 ha großen** landwirtschaftlich genutzten Fläche. Weiter nördlich verläuft die Bahnlinie Naumburg-Großheringen.

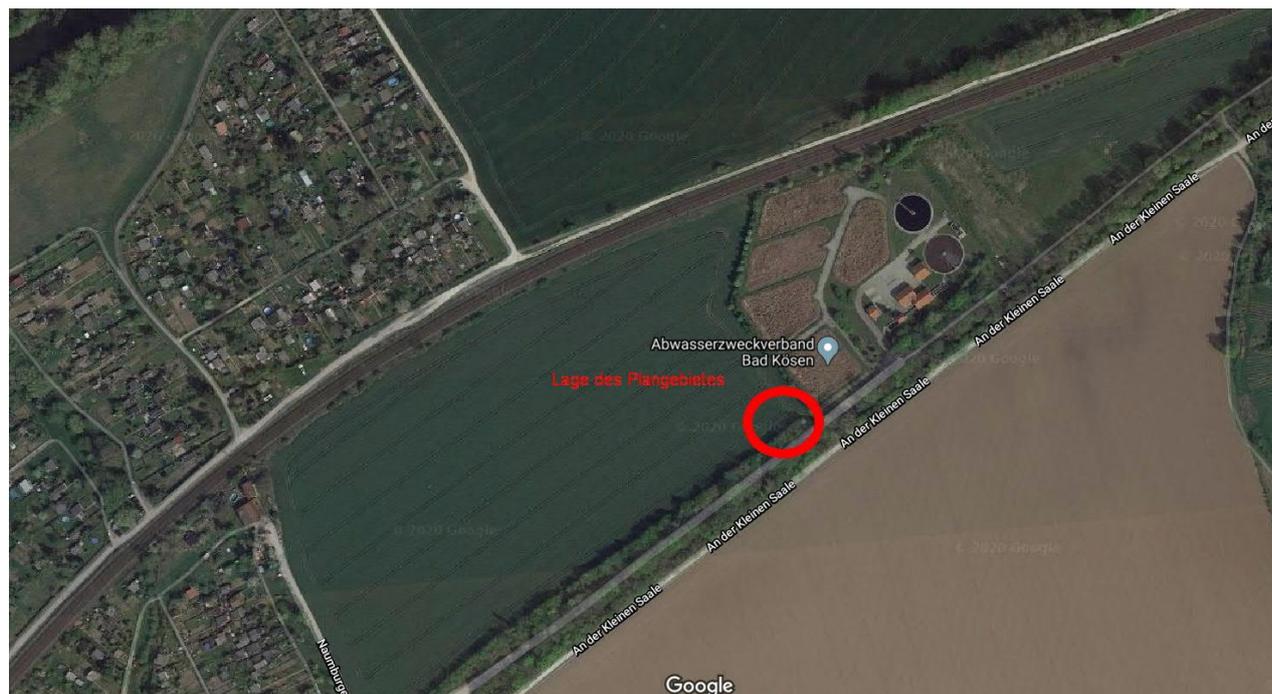


Bild 1 Auszug google-maps

#### 11.8.1.2. Plangebiet und weiterer Untersuchungsraum

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgte schutzgut- und wirkungsspezifisch und umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen/ Nutzungen (Grünflächen, Ackerflächen, Kläranlage, Wirtschaftsweg tw. Kleine Saale).

#### 11.8.2. Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Eingriffsregelung abzuarbeiten und der Artenschutz zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen. Weiterhin ist das Umweltschadensgesetz zu beachten.

Insbesondere wird an dieser Stelle auf die Einhaltung der Schnitt- und Fällzeiten für Gehölze verwiesen.

Das Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind bei der weiteren Planung und Ausführung mit Verweis auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (10.05.2007, BGBl. I. S 666) sowie auf §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten.

#### 11.8.3. Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Für die Bewertung der Erheblichkeit gibt es keinen einheitlichen Prüfmaßstab. Es gibt keine per Vorschrift definierten Kriterien oder Grenzwerte. Daraus resultiert, dass die Erheblichkeit entsprechend der Sachlage argumentativ zu betrachten und zu bewerten ist.

Für die Planung wird in drei Erheblichkeitsstufen wie folgt unterschieden:

Gering

Das Schutzgut ist durch den Eingriff in geringem Maße betroffen.

Dies trifft beispielsweise zu, wenn bereits starke anthropogene Vorbelastungen vorliegen, die Ausstattung des Raumes gering ist und es keine wesentliche Wertigkeit des Schutzgutes gibt, die

Planung nur kurzfristige Auswirkungen hervorruft bzw. diese kurzfristig durch geeignete Schutz-, Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen kompensiert oder diese ohne Maßnahmen zum Ausgleich toleriert werden können.

#### Mittel

Das Schutzgut ist durch den Eingriff mittel betroffen.

Das trifft zu, wenn durch mäßig anthropogene Vorbelastungen eine starke Erhöhung erfolgt oder nachweisbar Seltenheit und Vielfalt oder durch andere Randbedingungen eine regionale Wertigkeit des Schutzgutes gegeben ist.

Eingriffe können durch Schutz-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen kurz oder mittelfristig nicht mehr vollständig kompensiert werden und es sind langfristig Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Hoch

Das Schutzgut ist durch den Eingriff erheblich betroffen. Das Schutzgut ist durch besondere/ extreme Seltenheit oder sehr hohe Vielfalt und hohe Sensibilität gekennzeichnet. Es erfolgen Überschreitungen von Grenzwerten und es sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die durch Schutz, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auch langfristig nicht kompensiert werden können und zu einer deutlich negativen Beeinflussung des Schutzgutes führen.

### 11.8.3.1. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### Beschreibung

Die Nutzung des Planbereiches beschränkt sich auf landwirtschaftliche Nutzung. Aktuell ist die Fläche mit Getreide bestellt. Es sind im Bereich der zu überbauenden Flächen keine Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze vorhanden.

Gehölze befinden sich in der unmittelbaren Nachbarschaft, so entlang des Zaunes der Kläranlage oder entlang des Zufahrtsweges.

Der Grün- und Astschnittplatz entsteht im Bereich der Ackerfläche, so dass die benachbarten vorhandenen Gehölzstrukturen nicht betroffen sind. Die Zufahrt wurde im Bereich der vorhandenen Lücke (derzeitige Feldzufahrt) in der Gehölzstruktur angeordnet.

Zwischen der Gehölzstruktur und dem asphaltierten Wirtschaftsweg liegt eine Grünfläche ohne Gehölzbewuchs.

Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der angrenzenden Flächen mit Gehölzbewuchs heimische Vogelarten vorzufinden sind. Aktuell liegen keine detaillierteren Kenntnisse vor.

Da im Bereich der Ackerflächen potentiell die Möglichkeit des Vorkommens von Feldhamstern bzw. Bodenbrütern bestand, wurde eine Prüfung durch ein kompetentes Büro veranlasst.

Mit Datum vom 31.07.2020 liegt das Begehungsprotokoll zur Erfassung der Feldhamster und Bodenbrüter (23) vor. Es wurde an drei Terminen 11.06./07.07. und 30.07.2020 geprüft, ob Feldhamster bzw. Bodenbrüter auf der Fläche vorhanden sind und ob von einer Betroffenheit hinsichtlich der Zugriffs- und Störungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen ist. Eine Betroffenheit konnte nicht festgestellt werden. Es wurden weder Feldhamster noch Bodenbrüter vorgefunden. Bei der letzten Prüfung am 30.07.2020 waren die Feldflächen abgeerntet.





#### Auswirkungen:

##### *Objektbezogen*

Durch die geplante Nutzung und die damit einhergehende Versiegelung der Fläche, erfolgt auf großen Grundstücksteilen eine Vollversiegelung. Auf diesen Flächen wird die Vegetation vollständig und dauerhaft zerstört. Damit einher geht der Entzug von Nahrungsfläche und Lebensraum für Kleintiere und Insekten. Mit Verweis auf die ansonsten kleine Planfläche wird die Beeinträchtigung mit mittel eingestuft. Aktuell wird von bis zu 80 % Versiegelung ausgegangen.

Die verbleibenden Grundstücksflächen bleiben Grünflächen. Hier besteht die Möglichkeit der Aufwertung der Biotopstrukturen. Durch entsprechende Maßnahmen zur Grünordnung - hier Festsetzung zur Anpflanzung einer Hecke - erfolgt u.a. die Schaffung einer höherwertigen Biotopstruktur. Die Auswirkungen können minimiert werden.

Mit der Realisierung der im B-Plan festgesetzten Baum- Strauchhecke sowie der Ersatzpflanzung außerhalb des Geltungsbereiches (durch Pflanzung von 25 Bäumen im Bereich einer vorhandenen Streuobstwiese zwischen Panoramaweg und Sperlingsberg in Naumburg West, Flurstück 65, Flurstück 30, Gemarkung Naumburg), kann der Eingriff, der durch das Vorhaben verursacht wird, kompensiert werden.

Die Realisierung der Ersatzpflanzung erfolgt nicht auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

##### *Baubedingte Auswirkungen*

Baubedingt ist mit Beeinträchtigungen durch erhöhten Fahrzeugverkehr, die Anwesenheit von mehr Personen am Bauort und durch die Versiegelung von Flächen zu rechnen. Durch Lärm und die Anwesenheit des Menschen können Arten gestört bzw. vergrämt werden. Die Auswirkungen werden als gering eingestuft.

### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Durch die Nutzungsänderung, der noch nicht bebauten Fläche und durch den Fahrzeugverkehr, verbunden mit der Anwesenheit von Menschen, kann ebenfalls eine Störung oder Vergrämung von Arten angrenzend an den Geltungsbereich erfolgen. Bezogen auf die Biotopstrukturen im Umfeld werden diese jedoch als gering eingeschätzt.

### Ergebnis:

Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes und der ausschließlichen Ackernutzung wird davon ausgegangen, dass geringe Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.

### Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

#### Maßnahmen zur Vermeidung

Neben einer Vermeidung ist die Minimierung ein vorrangiger Grundsatz, um mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gering zu halten.

In der aktuellen Planung stellt die Festsetzung der Ein- und Ausfahrt zum Grün- und Astschnittplatz eine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme dar. Es wird die vorhandene Lücke im Gehölz als Zufahrt genutzt und vermieden, dass die Zufahrt an anderer Stelle realisiert wird und damit Gehölze gerodet werden müssen.

#### Schutzmaßnahme:

Schutzmaßnahmen dienen vor allem zur Minimierung bzw. zum Ausschluss möglicher Konfliktbereiche und Eingriffswirkungen, zur Verhinderung bleibender Beeinträchtigungen durch deren Unterlassung sowie durch Verhaltensregeln, während der Bauphase.

Zu den Schutzmaßnahmen, für das aktuelle Vorhaben, gehört der Schutz der vorhandenen Gehölze (während der Bauzeit), die an das Baufeld angrenzen.

Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens sind die Gehölzstrukturen, die an das Baufeld grenzen (gemäß der DIN 18920), gegen Befahrungen, Überdeckungen und sonstige Beeinträchtigungen zu schützen.

#### Ausgleichsmaßnahmen

Unter Ausgleich versteht man Maßnahmen, durch die beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild wieder hergestellt werden. Der Ausgleich muss in einem sachlich-funktionellen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Die beeinträchtigten Funktionen müssen gleichartig wiederhergestellt werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind für das Vorhaben nicht vorgesehen, da Baustelleneinrichtungen/Zwischenlagerplätze etc. im Bereich der zu überbauenden Flächen angelegt werden sollen.

#### Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen dienen zur Kompensation nicht wiederherstellbarer Eingriffe. Die Maßnahmen sollten geeignet sein, die von dem Vorhaben zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, in ähnlicher Art und Weise, wiederherzustellen.

**Ersatzmaßnahme E 1:****Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes****Zielstellung:**

Die Ersatzmaßnahme dient der Kompensation der maßnahmenbezogenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft sowie des Schutzgutes Mensch und des Schutzgutes sonstige Kultur- und Sachgüter.

In Ergänzung an die bestehende Gehölzstruktur ist im südwestlichen Geltungsbereich des B-Planes die Pflanzung einer Strauch-Baumhecke vorgesehen. Sie soll möglichst hinter der Einzäunung des Grün- und Astschnittplatzes als mind. zweireihige Heckenpflanzung erfolgen.

**Ausführungshinweise:**

Die anzulegende Heckenstruktur ist ausschließlich aus zertifizierten gebietseigenen Gehölzen zu entwickeln.

Die Hecke ist zweireihig, bestehend aus Sträuchern und Heistern, zu pflanzen. Die Gehölze sind in Reihen mit einem max. Reihenabstand von 1,5 m zu pflanzen. Die Pflanzung der Sträucher erfolgt je Art in kleinen Gruppen. Gepflanzt wird in der Reihe mit einem Abstand von 1m. Es sind mind. 5 % der Pflanzen als Heister zu pflanzen.

Zusätzlich sind die Heister mittels Baumpfahl zu sichern. Die Pflanzscheiben der Gehölze sind zu mulchen.

Nachstehend werden die für die Ersatzmaßnahme E 1 empfohlenen Baum- und Straucharten inklusive Pflanzqualität aufgeführt:

**Bäume** (Heister 2xv, o.B. 125 – 150 cm)

|                         |               |
|-------------------------|---------------|
| <i>Acer campestre</i>   | Feld-Ahorn    |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche     |
| <i>Cornus mas</i>       | Kornelkirsche |

**Sträucher** (2xv, o.B. 60 – 100 cm)

|                            |                             |
|----------------------------|-----------------------------|
| <i>Cornus sanguinea</i>    | Roter Hartriegel            |
| <i>Corylus avellana</i>    | Strauchhasel                |
| <i>Crataegus laevigata</i> | Zweigriffeliger Weißdorn    |
| <i>Euonymus europaeus</i>  | Europäisches Pfaffenhütchen |
| <i>Ligustrum vulgare</i>   | Gemeiner Liguster           |
| <i>Lonicera xylosteum</i>  | Heckenkirsche               |
| <i>Viburnum opulus</i>     | Gewöhnlicher Schneeball     |
| <i>Sambucus racemosa</i>   | Traubenholunder             |
| <i>Sambucus nigra</i>      | Schwarzer Holunder          |
| <i>Prunus spinosa</i>      | Schlehe                     |
| <i>Rosa canina</i>         | Hundsrose                   |

Es erfolgt eine Einzäunung der Pflanzfläche zur freien Landschaft für ca. 3 – 5 Jahre mittels Wildschutzzaun mit Hasendichte.

Im Rahmen des Baustellenbetriebes sowie der Realisierungsphase sollten die vorhandenen Naturgüter ebenfalls geschont werden. Dazu ist folgendes zu beachten:

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist der Mutterboden zu schützen und in nutzbarem Zustand zu erhalten, zwischen zu lagern und an geeigneten Stellen wieder einzubauen. Die getrennte Lagerung des Mutterbodens hat vorrangig auf solchen Flächen zu erfolgen, die zur Versiegelung vorgesehen sind.
- Schutz des Bodens vor eindringenden Schadstoffen aus baulichen Anlagen, Ausrüstungen, Fahrzeugen und sonstigen Geräten.
- Beachtung der Bestimmungen § 39 BNatSchG zum Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere, insbesondere hinsichtlich der Beseitigung der Bodendecke.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbleibt, unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches, ein Kompensationsdefizit von ca. 5000 Punkten. Dieses Defizit ist durch externe Maßnahmen zu kompensieren.

### **Ersatzmaßnahme E 2- extern: Nachpflanzung von 25 Stück Obstbäumen, einheimischer, alter Sorten außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**

#### Zielstellung:

Die Ersatzmaßnahme dient der Kompensation der maßnahmenbezogenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft sowie des Schutzgutes Mensch und des Schutzgutes sonstige Kultur- und Sachgüter. Weiterhin dient sie der Erhaltung und Verjüngung bestehender Streuobstwiesen, als wichtige Biotope in unserer Kulturlandschaft.

#### Ausführungshinweise:

**Obstbäume** (Hochstamm mind. 3 x v Stu 10 -12 cm, Kronenansatz 1,8 m) alter Sorten wie z.B.

**Apfel** (Klarapfel, Cox Orange, Gravensteiner, Goldparmäne, Kaiser Wilhelm, Albrechtsapfel, Roter Boskop, James Grieve, Geheimrat Oldenburg, Schöner von Nordhausen, Landsberger Renette, Roter Eiserapfel, .....

**Birne** (Gute Gaue, Gellerts Butterbirne, Alexander Lucas, Boc's Flaschenbirne, Gute Luise, Clapps Liebling, Williams Christbirne, Gräfin von Paris ....)

**Kirsche** (Große schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger, Kassins Frühe, Dönissens Gelbe Knorpel, Schneiders Knorpel, Maikirsche, Fromms Herzkirsche, Süße Amarelle.....)

**Pflaume** (Nancy-Mirabelle, Große grüne Reneklode, Hauszwetsche, Ontariopflaume, Wangenheims Frühzwetsche .....

Die Bäume sind mit einer Baumverankerung mit Dreibock, Stammschutz und Wildschutz zu pflanzen. Die Pflanzscheiben sind zu mulchen. Es sind Maßnahmen zur Mausebekämpfung bzw. Splintkäferprophylaxe vorzusehen. Es ist zu prüfen ob zusätzlich ein Wühlmausschutz angezeigt ist.

Des Weiteren umfassen die Ersatzmaßnahme 1 und 2 eine 1-jährige Fertigstellungspflege sowie eine 2-jährige Entwicklungspflege gemäß den Vorgaben der DIN 18 916 und 18 919.

Die Realisierung erfolgt auf der bestehenden städtischen Streuobstwiese zwischen Panoramaweg und Sperlingsberg in Naumburg West (Flurstück 65, Flurstück 30, Gemarkung Naumburg).

### **11.8.3.2. Fläche**

Das Schutzgut „Fläche“ ist im BauGB dem Schutzgut „Boden“ vorangestellt. Dieser Umstand soll einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen. Bei öffentlichen und privaten Projekten sind die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, zu prüfen und zu begrenzen.

Mit Bezug auf die Umweltziele der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Die tägliche Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen soll bis 2020 bundesweit auf 30-Hektar gesenkt werden.

Das bedeutet in erster Linie, dass bestehende Siedlungsflächen und Verkehrsflächen besser genutzt werden sollen. Statt des Neubaus auf der "grünen Wiese" sind Kommunen gehalten, den baulichen Außenbereich freihalten und auf verträgliche Art und Weise ihre Möglichkeiten zur Innenentwicklung (Brachflächen, Baulücken, Leerstände) auszuschöpfen.

### Beschreibung

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Größe von ca. 0,21 ha.

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet war ursprünglich Bestandteil eines Bebauungsplanes für die Errichtung von Sportanlagen einschließlich Versorgungsanlagen. Bei Umsetzung des Vorhabens wären erheblich größere Flächen (Fläche von der Kläranlage bis zur Ortslage Bad Kösen) in Anspruch genommen worden. Mit der Entscheidung für den Standort des Grünschnittplatzes hat die Stadt Naumburg (Saale) diese Planung eingestellt.

Im Vorfeld der Planung wurden mögliche Standorte gesucht. Die geplante Nutzung ist nur in einem Gewerbegebiet oder im Außenbereich zulässig. In der Ortslage Bad Kösen stehen nur wenige Gewerbeflächen zur Verfügung. Die Prüfung hat ergeben, dass diese nicht geeignet sind. Daher erfolgte die Entscheidung für einen Standort im Außenbereich.

### Auswirkungen auf die Fläche durch Umsetzung des Vorhabens

Durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Errichtung einer Entsorgungsanlage erfolgt eine Nutzungsumwandlung und Versiegelung. Es gehen wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft verloren. Durch die vorgesehene Planung kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 1680m<sup>2</sup>. Dies ergibt sich aus dem Ansatz Gesamtfläche 2100 m<sup>2</sup> x 0,8 (max. zul. Versiegelung - Grundflächenzahl) = 1680 m<sup>2</sup>. Die Vollversiegelung der Fläche ist für die geplante Nutzung erforderlich, eine Teilversiegelung ist für die Containerstellung und die Nutzungen nicht angezeigt.

Da sich die Nutzungsumwandlung und Versiegelung auch auf die anderen Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima/ Luft, Landschaftsbild sowie Mensch in vielfältiger Weise auswirkt, wird dies bei den einzelnen Schutzgütern betrachtet.

### Ergebnis

Die Planung führt zu einer im Außenbereich wachsenden Inanspruchnahme des Freiraumes mit einem hohen Versiegelungsgrad, wobei die Plangebietsgröße mit 0,21ha relativ klein ausfällt. Das Landschaftsbild verändert sich nur geringfügig, da keine hohen Baukörper entstehen.

### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Hier wurden bereits weitergehende Untersuchungen zur erforderlichen Flächengröße vorgenommen. Somit konnte auch im Flächennutzungsplan die in Anspruch zu nehmende Fläche entsprechend dem tatsächlichen Bedarf festgelegt werden.

### 11.8.3.3. Boden

Der Boden hat Lebensraumfunktion für uns Menschen, die Tiere und Pflanzen und die Bodenorganismen. Er ist Bestandteil des Natur-, Wasser- und Nährstoffhaushaltes und übernimmt Funktionen als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium. Hinzu kommen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Seitens des Gesetzgebers ist das Ziel definiert, die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken und hierfür Böden von geringer Bedeutung in Anspruch zu nehmen. Schwerpunkt ist der vorsorgende Bodenschutz.

„Das Plangebiet liegt regional-geologisch im Bereich der Naumburger Mulde, über dem Ausstrich des unteren Muschelkalks. Der untere Muschelkalk, der von ca. 10 m mächtigen quartären Lockersedimenten überlagert wird, ist im Saaletal weitgehend erodiert, so dass er lediglich eine Mächtigkeit von 22 m erreicht. Darunter liegt oberer Buntsandstein (Röt), der von 32 m Teufe bis 190 m erbohrt wurde. Dem Rötsteinsalz entstammt in Bad Kösen geförderte Sole. Das Auslaugungsgebiet der Sole ist nicht genau bekannt. Die Aussohlung hat bisher an der Tagesoberfläche zu keinen spürbaren Senkungen geführt. Die Gesteinsschichten fallen in Bad Kösen flach aus Richtung Hassenhausen/ Punschrau nach Norden ein (ca. 4° Neigung). Die Lagerung ist normal und ohne geologische Störungen. Auf den Saaleterrassen, welche interglazialen Ursprungs sind, befinden sich Kiese mit einer Mächtigkeit von 2-4 m. Sie werden von weichselkaltzeitlichem Löß überlagert.“ (Quelle FNP)

#### Beschreibung:

Für das Plangebiet liegt mit Datum vom 29.06.2020 ein Baugrundgutachten (22) vor. Laut Übersichtskarte der Böden (BÜK400d) des Landesamtes für Geologie und Bergwesen stehen im Plangebiet Vegas bis Gley-Vegas aus Auenlehm an.

Die Ackerflächen haben lt. Angaben des LVermegeo (Sachsen-Anhalt Viewer) eine Bodenwertzahl von 70. Laut Aussage des Amtes für Landwirtschaft-, Flurneuordnung und Forsten liegt die Bodenwertzahl bei 96. Aufgrund der differenzierten Aussagen erfolgte eine Abfrage beim Gutachterausschuss. Demnach liegen im Bereich des Flurstückes 75 die Bodenwertzahlen im Wesentlichen zwischen 72 und 96. Es sind ertragreiche Ackerböden.

Laut Baugrundgutachten (22) wird „die geologische Basis“... „durch die Festgesteine des Unteren und Mittleren Muschelkalks gebildet. Die Festgesteine sind im Hangenden zu Lockergesteinen (Festgesteinzersatz) zersetzt, wobei der Zersatzhorizont unterschiedliche Mächtigkeiten und Teufenlagen aufweisen kann.

Überlagert werden die Festgesteine und deren Zersatzprodukte durch quartäre Lößlehme als auch Schwemmlöß und Abschwemmmassen (bereichsweise umgelagert und humifiziert) sowie im unmittelbaren Einflussbereich der Saale und der Kleinen Saale durch zum Teil großmächtige Flusskiese der Saale (Terrassenschotter). Darüber folgen bereichsweise holozäne Auesedimente (Auelehme/ Auetone, Auesande/ Auekiese) in einer teilweise engen Wechsellagerung. Den obersten Profilabschnitt nehmen je nach Vornutzung des Geländes anthropogene Auffüllungen oder humoser Oberboden (Mutterboden) ein.“

Der Boden ist gegenüber eindringenden Schadstoffen nur gering geschützt.

Laut METAVER (Metadatenverbund) verfügt die Fläche über folgende Eigenschaften:

- Abflussregulationspotential gering (Klasse 2 0,27 – 0,48)
- Bodenform AB: fo-eu
- Bodenklasse A – Auenböden
- Extremböden – Normalstandort
- Feldkapazität (Profil bis 100 cm) – FK 4: hoch 39 -<48 Vol %
- Gesamtboden Deckschicht – Schluff
- Gesamtbodenart Liegendschicht – Schluff
- Gesättigte Wasserleitfähigkeit (Profil bis 100 cm) kf4 hoch (40 - < 100 cm/d)
- Infiltrationspotential (nutzungsdifferenziert) Klasse 1 (sehr gering (38 – 49))
- Infiltrationspotential (unbewachsener Boden) Klasse 3 (mittel (87 – 89))
- Nutzbare Feldkapazität (Profil bis 100 cm) nFK 4 hoch (22-<30 Vol%)
- Organische Kohlenstoffvorräte im Boden (Profil bis 100 cm in kg/m<sup>2</sup>) > 15 – 25 kg/m<sup>2</sup>
- Sickerwasserrate Klasse 3 mittel (60 – 170 mm/a)

#### Auswirkungen:

Die Auswirkungen sind umso höher, je größer die betroffene Bodenfläche, je höher der Funktionserfüllungsgrad der beeinträchtigten Böden ist und je stärker die Funktionsminderung der Böden erfolgt.

#### *Objektbezogen*

Durch die geplante Nutzung erfolgen Eingriffe in den Boden. Der Boden steht im Bereich der künftigen Versiegelungen nicht mehr als Vegetationsstandort zur Verfügung und es gehen alle Bodenfunktionen verloren. Insgesamt betrifft dies eine Fläche von ca. 1700 m<sup>2</sup> einschließlich Zufahrt.

Der Boden geht der Landwirtschaft als gute Ertragsfläche dauerhaft verloren.

Eine Vollversiegelung der Flächen ist aufgrund der Belastung (Fahrzeuge und Container) und geplanten Nutzung erforderlich. Eine Minimierung zur Teilversiegelung ist nicht möglich. Geplant ist die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in eine Versickerungs- und Verdunstungsmulde. Für extreme Situationen soll es die Möglichkeit eines Notüberlaufes in die Kleine Saale geben.

Eine Inanspruchnahme der Ackerfläche ist erforderlich, da keine alternativen Flächen in Bad Kösen zur Verfügung stehen und die Entsorgung und Weiterverwertung des Grün- und Astschnittes zu den grundlegenden Versorgungseinrichtungen zählt. Positiv wird bewertet, dass aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes die benötigte Flächengröße bereits genau benannt werden kann und nur so viel Fläche in Anspruch genommen wird, wie auch benötigt wird.

Der Ausgleich des Defizites aus der Eingriffsbilanzierung erfolgt nicht auf ackerbaulicher Nutzfläche.

Die Auswirkungen werden mit Bezug auf die Flächengröße als mittel eingestuft.

#### *Baubedingte Auswirkungen*

Baubedingt kommen ggf. Verdichtungen des Bodens durch Baumaschinen vor. Es besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden und es werden während des Bauzeitraumes auch Bodenflächen in Anspruch genommen, die nicht bebaut/ befestigt werden.

Baubedingt werden größere Flächen verändert und Oberboden abgefahren bzw. zwischengelagert. Dabei ist auf eine sachgerechte Lagerung und Trennung von Abraum und Humus zu achten.

Insgesamt entstehen baubedingt geringe Auswirkungen. Nicht benötigter, hochwertiger Boden ist der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen bzw. im Landschaftsbau wieder zu verwenden.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen Stoffeinträge aus dem Betrieb der Freiflächen, Fahrflächen (Abrieb). In den Wintermonaten ist kein Betrieb vorgesehen, so dass hier auch kein Streusalz zum Einsatz kommt, welches betriebsbedingte Auswirkungen hervorrufen könnte. Es wird hier von geringen Beeinträchtigungen ausgegangen.

#### Ergebnis:

Die natürlichen Bodeneigenschaften werden verändert und gehen für den Standort verloren. Die Auswirkungen betreffen hinsichtlich des Funktionsverlustes eine Fläche von ca. 1676 m<sup>2</sup>. Auf Grund der Neuversiegelung von Ackerflächen sind Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

Schädliche Bodenveränderungen, welche zu Gefahren oder erheblichen Belastungen führen, sind aktuell nicht erkennbar.

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Humusschicht des Standortes ist abzutragen und soll der Landwirtschaft oder dem Landschaftsbau zur Bodenverbesserung zur Verfügung gestellt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind verdichtete Bodenbereiche zu lockern. Dies trifft ggf. für erforderliche Bereiche der Baustelleneinrichtung zu.

Es wird eine Fläche zur Regenrückhaltung/Verdunstung/ Versickerung als Mulde naturnah mit Grüneinsaat ausgebildet.

#### **11.8.3.4. Wasser**

##### Beschreibung:

Südöstlich des Plangebietes (südöstlich des Wirtschaftsweges) verläuft die „Kleine Saale“ als Gewässer I. Ordnung. Sie fließt in Richtung Nordosten nach Schulpforte. Das Plangebiet zeigt ein leichtes Nord-Süd bzw. West- Ostgefälle. Die Fläche liegt nicht im Überschwemmungsgebiet/ Hochwasserschutzgebiet.

Da die Saale und die Kleine Saale in nordöstliche Richtung fließen, wird davon ausgegangen, dass der Grundwasserabstrom ebenfalls nach Nordosten erfolgt.

Laut digitaler Übersichtskarte Hydrogeologie Sachsen-Anhalt liegt der Hauptwasserleiter im Lockergestein (Porengrundwasserleiter). Es stehen quartäre Sande und Kiese der Flussauen und Niederungen mit Auelehmbedeckungen i.d.R. > 1m mächtig, an.

Im Rahmen der vorliegenden Baugrunduntersuchung wurde bis in eine Tiefe von 2 m kein Grundwasser angetroffen. Entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen ist jedoch von einem Grundwasserflurabstand von 1- 2 m auszugehen.

Die Baugrunduntersuchungen fanden in einer Trockenperiode nach 2 Jahren extremer Trockenheit statt. Es ist bekannt, dass die Grundwasserstände aktuell sehr niedrig sind. Daher stehen diesen beiden Aussagen nicht im Gegensatz zueinander.

Es wird trotz des zur Versickerung schwierigen Baugrundes soweit möglich eine Versickerung und Verdunstung angestrebt. Es soll in erster Linie versucht werden das anfallende Oberflächenwasser vor Ort zu belassen. Das anfallende Oberflächenwasser soll großflächig den Grünflächen bzw. einer Mulde zur Versickerung und Verdunstung zugeführt werden. Dies bietet sich insbesondere in der trockenen Jahreszeit an. Gleichzeitig soll bei bestehender Notwendigkeit (z.B. in der niederschlagsreichen Zeit bzw. bei hohen Grundwasserständen) das anfallende Oberflächenwasser abgeleitet werden (Notüberlauf). Die Mulde übernimmt dann die Funktion einer Rückhalteeinrichtung. Details dazu und die Bemessung der Mulde werden im Rahmen der Vorhabenplanung des Grünschnittplatzes festgelegt.

#### Auswirkungen:

##### *Objektbezogene Auswirkungen*

Aus der Nutzung als Grün- und Astschnittplatz entstehen geringe Auswirkungen. Durch die geplante Verbringung des Niederschlagswassers vor Ort erfolgt keine Verringerung der Grundwasserneubildung. Weiterhin treten bei einer Ableitung des Niederschlagswassers keine Veränderungen hinsichtlich der Funktion der Abflussregulation auf.

##### *Baubedingte Auswirkungen*

Auf das Grundwasser werden Auswirkungen nur bei Havarien durch Schadstoffeinträge gesehen. Ansonsten sind keine Auswirkungen zu erwarten.

##### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Bei der Nutzung entstehen lt. aktuellem Kenntnisstand keine Stoffe, die einer Versickerung/ Verdunstung des anfallenden Oberflächenwassers entgegenstehen und somit Auswirkungen haben könnten.

Es entstehen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

#### Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Eine Minimierung nachteiliger Auswirkungen durch eine Reduzierung der Versiegelung ist aufgrund der geplanten Nutzung nicht möglich. Die Nutzung erfordert die volle Versiegelung. Die erhöhte Versiegelung führt bei Versickerung zu keiner Abflussveränderung.

#### **11.8.3.5. Luft, Klima**

#### Beschreibung:

Aus der vorhandenen Nutzung fallen geringe Mengen an luftverunreinigenden Stoffe aus dem Verkehr an.

„Klimatisch gehört die Region um Bad Kösen zum Saalebezirk im Börde- und herzynischen Binnenklima. Der Klimacharakter ist trocken-warm und subkontinental. Die Niederschlagsverteilung entspricht dem Sommerregentyp bei mittleren Niederschlagssummen von rund 530 mm. Das mittlere Saaletal ist besonders temperaturbegünstigt und wintermild, die mittlere Jahrestemperatur der Luft liegt bei 8,9 °C (Station Bad Kösen 136 m ü. NN), während die Schwankung der Extremwerte (Januar: um 0 °C; Juli: um 18 °C) rund 18 °C beträgt. Die Bad Kösenener Saaletalung weist vor allem in Bodennähe erhöhte sommerlich schwüle Werte und größere Nebelhäufigkeit auf, die dem als Schonklima zu bezeichnenden Klima des Gesamttraumes je nach Wetterlage Belastungseffekte zufügt.“ (Quelle FNP)

Die Hauptwindrichtung ist Südwest.

#### Auswirkungen:

Durch den geplanten Grün- und Astschnittplatz entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Luft. Der Betrieb findet lt. aktuellem Kenntnisstand in der Zeit von März bis November an nur 3 Tagen und ca. 3h/Tag statt. Abgase aus Heizzwecken sind nicht angezeigt.

#### *Objektbezogen*

Durch die Errichtung der Lagerflächen mit den Zufahrten und das Aufstellen von Containern zur Aufnahme von Grünschnitt u.ä. erfolgt eine Flächenversiegelung. Versiegelte Flächen speichern in Abhängigkeit vom Material mehr Wärme und geben diese wieder ab. Das Plangebiet liegt abseits weiterer stark versiegelter Flächen und weist eine relativ kleine Fläche auf. Damit entstehen ggf. geringe Auswirkungen.

#### *Baubedingte Auswirkungen*

Zu den baubedingten Auswirkungen zählen Staubbelastungen, die ggf. in trockenen Zeiten durch Wind entstehen können. Dem kann i.d.R. durch Befeuchten vorgebeugt werden. Die Fläche liegt im Außenbereich und damit weit entfernt von Nutzungen, die beeinträchtigt werden könnten. Diese Auswirkungen sind als sehr gering einzustufen.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählt i.d. Regel der Schadstoffausstoß von Heizungen. Für das Vorhaben sind keine eigenen Heizungen erforderlich.

#### Ergebnis:

Im Umfeld grenzen klimatisch begünstigte Flächen an. Es werden keine Beeinträchtigungen des Klimas bzw. der Luft erwartet.

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens können zusätzliche Gehölzpflanzungen im Bereich der Grünflächen zur Verringerung und zum Ausgleich dienen.

### 11.8.3.6. Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)

#### Beschreibung:

Der Ortsteil Bad Kösen liegt in einer Jahrtausende alten Kulturlandschaft mit einer hohen Strukturvielfalt und kontrastreichen Differenzierung der natürlichen Merkmale. Die unterschiedlichen artenreichen Ökosysteme wie Weinberge, Streuobstwiesen, Trockenrasen, Waldflächen und die Saaleaue geben dem Landschaftsbild seinen unverwechselbaren Charakter.

Neben diesen wertvollen und seltenen Strukturen gibt es auch die weniger wertvollen Bereiche mit der Ortsbebauung sowie landwirtschaftlichen Flächen, wobei sich letztere nicht als übergroße Ackerschläge zeigen.

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird geprägt durch die Landwirtschaft, durch linienhafte Gehölze, die Bahnstrecke, Wirtschaftswege und die Muschelkalkhänge mit Weinbergen im Norden. Hier sind auf landschaftlich kleinem Raum viele Strukturmerkmale vorhanden.

Die Wirtschaftswege beidseits der Kleinen Saale werden von Erholungssuchenden und Touristen gut genutzt. Die Wertigkeit des Landschaftsbildes wird von sehr hoch bis hoch eingestuft.

#### Auswirkungen/ Ergebnis :

##### *Objektbezogen*

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens Grün- und Astschnittplatz trägt zur Veränderung des Landschaftsbildes bei. Eine Eingrünung zur freien Landschaft wurde in südwestlicher Richtung (Ortslage Bad Kösen) vorgesehen. Hier ist eine Heckenpflanzung als Baum-Strauchhecke vorzunehmen. Damit sind die Auswirkungen als gering zu bewerten.

##### *Baubedingte Auswirkungen*

Bauzeitlich können Lärm, Staub, Schwingungen die Wahrnehmung und die Erholungsfunktionen stören. Auch hier gibt es gesetzliche Vorgaben und Zeiten, die einzuhalten sind. Insgesamt werden die Auswirkungen als gering eingestuft.

*Betriebsbedingte Auswirkungen* – keine zu erwarten

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Eingrünung, mit einer Heckenpflanzung zur freien Landschaft auf der Südwestseite, leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

### 11.8.3.7. Mensch (Gesundheit, Bevölkerung, Familien-/ Kinderfreundlichkeit)

Für den Menschen und sein Wohlbefinden sind folgende Faktoren von Bedeutung: Wohnung und Wohnumfeld einschließlich der Möglichkeiten zur Erholung und Freizeitgestaltung, sowie Immissionsbelastungen (Lärm, Geruch, Staub). Hinzu kommen Bodenverunreinigungen, klimatische Belastungen, Hochwasserschutz, Erholung, sachgerechter Umgang mit Abfällen.

Es gilt zu prüfen, inwieweit diese Faktoren durch das geplante Vorhaben betroffen sind und welcher Art die Beeinflussung ist.

### Beschreibung

Die Realisierung des Vorhabens soll im Außenbereich ca. 400 m entfernt von der eigentlichen Ortslage Bad Kösen vorgesehen.

Auf ca. 1700 m<sup>2</sup> Fläche erfolgen die Annahme, Zwischenlagerung und Abfuhr von Grün- und Astschnitt aus den privaten Haushalten. Teilweise erfolgt das Sammeln in Containern, teilweise ebenerdig. Maximal 3 x jährlich soll auch eine Zerkleinerung durch Schreddern an 1 bis 3 Tagen erfolgen. Hierbei entstehen Lärmimmissionen, welche nur in einem Gewerbegebiet oder im Außenbereich zulässig sind.

### Auswirkungen

#### *Objektbezogen*

Zu erwartende Immissionen belaufen sich auf den LKW-Fahrverkehr, hier An- und Abtransport der Container, von geschreddertem und ungeschreddertem Schnittgut und durch den PKW-Verkehr der Bürger, welche das Schnittgut zur Sammelstelle bringen.

Erfolgt das Schreddern von Astschnitt vor Ort entstehen weitere Immissionen. Aufgrund der Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen werden diese als gering eingeschätzt.

#### *Baubedingte Auswirkungen*

Während der Bauphase zur Realisierung der Fläche für Abfallbeseitigung ist ggf. mit einem erhöhten Fahrzeugaufkommen und ggf. höheren Immissionswerten bzw. Staubbelastigungen oder Erschütterungen zu rechnen.

Dabei sind jedoch die seitens der AVV Baulärm und der 32.BImSchV vorgegebenen Höchstwerte bzw. Betriebszeiten einzuhalten. Hier ist die Nachtzeit/ Ruhezeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr festgelegt. Insgesamt sind diese als gering einzustufen.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Der südöstlich verlaufende Weg wird teilweise durch Spaziergänger, Wanderer oder auch teilweise Fahrradfahrer genutzt. Durch den Fahrverkehr erfolgt auf kurzer Strecke eine geringe Einschränkung während der Öffnungszeiten. Es gibt einen parallel verlaufenden Weg, südlich der kleinen Saale, der alternativ von Erholungssuchenden genutzt werden kann.

Der Erholungswert der Fläche selbst ist eher gering. Die für den Grün- und Astschnittplatz benötigte Fläche grenzt unmittelbar an die Fläche der Kläranlage Bad Kösen an. Die entstehenden Auswirkungen sind gering.

### Ergebnis

Die Lärmbelastungen aus dem Fahrverkehr werden aktuell als gering eingestuft.

Für den Betrieb der Schredderanlage sind die geltenden Vorschriften der TA-Lärm einzuhalten.

Der Betrieb ist nur kurzzeitig geplant und es werden nur überschaubare Mengen geschreddert.

Die Fläche liegt im Außenbereich und verfügt über ausreichend Abstand zu Baugebieten und schutzbedürftigen Nutzungen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- sind aktuell nicht vorgesehen

### **11.8.3.8. Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Beschreibung:

Innerhalb oder im Nahbereich des Geltungsbereiches gibt es keine denkmalgeschützte Bausubstanz. Über das Vorhandensein archäologischer Fundstellen ist ebenfalls nichts bekannt.

Das Plangebiet befindet sich jedoch in einem Denkmalbereich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA. Im Zuge der Nachqualifizierung der Denkmalliste des Landes wurde 2017 der Denkmalbereich „Kloster Pforte“ durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie neu ausgewiesen. Diese ausgewiesenen Flächen gehörten einst zum Besitztum des Klosters und wurden maßgeblich seit dem 12. Jahrhundert durch die mittelalterliche Klosterwirtschaft gestaltet und geprägt.

Die daraus entstandene authentisch erhaltene Klosterlandschaft besitzt, wie die Klosteranlage selbst, nationale Bedeutung.

Zu diesem neu ausgewiesenen Bereich gehören auch unbebaute Grundstücke, wie Felder und Wälder, und das Plangebiet.

Auswirkungen:

Die intensiv genutzten Ackerflächen werden der Bewirtschaftung entzogen und zur Fläche für Abfallbeseitigung entwickelt.

Die beabsichtigte Nutzung hat auf die Festlegung des Denkmalbereiches keine weiteren Auswirkungen, da keine weithin sichtbaren Hochbauten errichtet werden.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind keine Umweltwirkungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- es sind keine Ausgleichmaßnahmen erforderlich

-

### **11.8.3.9. Wechselwirkung der Schutzgüter**

Es gibt auch hier keinen Kriterienkatalog zur Bewertung, daher kann diese nur verbal-argumentativ erfolgen.

Wechselwirkungen der Schutzgüter sind in der Regel immer zwischen Boden/ Wasser Klima/ Pflanze zu verzeichnen, da diese Schutzgüter alle durch Bodenversiegelungen unmittelbar betroffen sind. Verändern sich Boden, Wasser oder Klima hat dies immer Einfluss auf Tiere und Pflanzen. Sei es durch Zerstörung, Teilzerstörung, Änderungen der Lebensbedingungen, Nährstoffeinträge, Lichtverhältnisse, Schadstoffeinträge....

Nachfolgende Wechselwirkungen sind zu erkennen:

Tabelle : Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

| Schutzgut/ Schutzfunktion  | Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern   |
|--|--|
| <p>Tiere<br/>Lebensraumfunktion</p>  | <p>Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima, Bestandsklima, Wasserhaushalt)</p> <p>Spezifische Tierarten / -artengruppen als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotopkomplexen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tierarten und Tiergruppen sind abhängig von Biotopstrukturen, Nahrungs-, Nistangebot</li> <li>- Zerschneidung, Verlärmung, Vergrämung durch menschliche Nutzung</li> </ul>  |
| <p>Pflanzen<br/>Biotopfunktion</p>   | <p>Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderte Biotopstrukturen durch menschliche Nutzung (Lärm, Versiegelung, Zerschneidung)</li> <li>- Nahrungsgrundlage, Erholungs-, Naturerlebnis</li> <li>- Veränderungen des Landschaftsbildes</li> <li>- CO<sub>2</sub> – Speicher, O<sub>2</sub>- Produktion – Bildung Atmosphäre und damit unabdingbar für das Klima und die Luft</li> <li>- haben Einfluss auf Stoffein- und Austrag, Reinigung, Regulation des Wasserhaushaltes</li> </ul>   |
| <p>Boden<br/>Lebensraumfunktion<br/>Speicher- und Reglerfunktion<br/>Natürliche Ertragsfunktion<br/>Landesgeschichtliche Urkunde</p> | <p>Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen</p> <p>Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen</p> <p>Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik)</p> <p>Boden als Schadstoffsene und Schadstofftransportmedium (z. B. Wirkungspfad Boden-Pflanze-Mensch, Boden-Wasser)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Boden nimmt in der Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern einen Schlüsselfaktor ein, da alle Schutzgüter mit dem Boden Wechselwirkungen aufzeigen.</li> <li>- Pflanzen bieten einen Durchwurzelungs- Erosionsschutz für den Boden.</li> <li>- Boden bestimmt das Ertragspotential für die Landwirtschaft und Rohstoffgewinnung und bildet die Lebensgrundlage für den Mensch, Tier und Pflanzen.</li> <li>- Trockene Böden lassen Stäube entstehen, die die Luftqualität beeinflussen.</li> <li>- Je nach Bodenbildung entstehen unterschiedliche Biotopformen, die wiederum das Landschaftsbild beeinflussen.</li> </ul> |
| <p>Grundwasser<br/>Grundwasserdargebotsfunktion<br/>Grundwasserschutzfunktion</p>  | <p>Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung</p>  |

|   |  |
|---|--|
| <p>Funktion im Landschaftswasserhaushalt</p>  | <p>Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen / nutzungsbezogenen Faktoren</p> <p>Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktionen von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens</p> <p>Grundwasserdynamik und ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern</p> <p>Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser – Mensch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasser bildet die Lebensgrundlage für Mensch, Tier, Pflanzen</li> <li>- Die Wassermenge hat Einfluss auf die Bodenstruktur.</li> </ul> |
| <p>Luft</p> <p>Lufthygienische Belastungsräume</p> <p>Lufthygienische Ausgleichsräume</p>   | <p>Lufthygienische Situation für den Menschen, Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion</p> <p>Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von Geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, städtebauliche Problemlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkungspfade Luft-Pflanze/Tier, Luft-Mensch</li> </ul>   |
| <p>Klima</p> <p>Regionalklima</p> <p>Geländeklima</p> <p>Klimatische Ausgleichsräume</p>    | <p>Geländeklima in seiner klimaphysiolog. Bedeutung für den Menschen</p> <p>Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt</p> <p>Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u.a.) von Relief, Vegetation/Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasser sowie Boden und Lokalklima stehen in unmittelbarem Zusammenhang (Erwärmung versiegelter Bereiche, Wolken, Nebel..)</li> <li>- Klima und Landschaft stehen im Hinblick auf Kaltluftbahnen und Entstehung in unmittelbarer Beziehung</li> </ul>  |
| <p>Landschaft</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Natürliche Ertragsfunktion</p>                  | <p>Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/Nutzung und Strukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erholungsfunktion und Identifikationsfunktion für den Menschen</li> <li>- Lebensraum für alle Lebewesen</li> <li>- Wasser, Pflanzen sind Strukturelemente in der Landschaft</li> </ul>  |
| <p>Fläche</p> <p>Freihaltung Außenbereich</p> <p>Nutzungsumwandlung</p> <p>Versiegelung</p> | <p>Die Flächeninanspruchnahme steht mit allen anderen Schutzgütern in unmittelbarer Wechselwirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfluss auf alle Schutzgüter (siehe Aussagen zu vorgenannten Schutzgütern)</li> </ul>   |

**11.8.4. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete**

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes liegt kein FFH-Gebiet oder Europäisches Vogelschutzgebiet.

Die Planung ist sehr kleinräumig auch hinsichtlich eventueller Auswirkungen. Aus diesem Grund wird auf die Betrachtung weiter entfernt liegender Schutzgebiete wie z.B. das FFH-Gebiet „Saale-ilm-Platten bei Bad Kösen (DE 4836 304) verzichtet.

Vom Plangebiet aus hat man in Richtung Nordwesten einen Blick auf die steilen Muschelkalkhänge des NSG 0136 Naturschutzgebiet „Göttersitz“ und FFH Gebiet 0152 LSA „Göttersitz und Schenkenholz nördlich von Bad Kösen“.

Außerdem gehört das, auf der Hochfläche angrenzende, Schenkenholz mit zum FFH-Gebiet. (Quelle Schutzgebiete – Natura 2000-Gebiete – Göttersitz und Schenkenholz nördlich von Bad Kösen (FFH0152) [www.natura2000-lsa.de/natura\\_2000content.php?idart=2](http://www.natura2000-lsa.de/natura_2000content.php?idart=2))

Der Göttersitz erfasst die süd- bzw. exponierten, sehr steilen und zum Teil nur spärlich von Vegetation besiedelten Hänge an der Saale nördlich von Bad Kösen.

#### **11.8.5. Weitere Schutzgebiete**

Große Teile der Gemarkung Bad Kösen außerhalb der Ortslagen liegen im LSG „Saale“.

Südlich des Wirtschaftsweges und im Norden auf Höhe der Bahnlinie, verlaufen die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Saale“. Die kleine Dreiecksfläche zwischen kleiner Saale und Bahnlinie gehört zu den wenigen Flächen, die außerhalb der Ortslage von Bad Kösen nicht im LSG „Saale“ liegt.

Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasser- bzw. Hochwasserschutzgebiet.

#### **11.9. Zusammenfassende Bewertung**

Zusammenfassend wird an dieser Stelle eingeschätzt, dass das Baugebiet Auswirkungen auf die Schutzgüter hat, diese nicht erheblich sind und mit Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können.

##### **11.9.1. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung weiter intensiv landwirtschaftlich bzw. als Grünflächen/Gehölz genutzt.

##### **11.9.2. Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB**

- aktuell keine erkennbar

### **11.9.3. Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten**

Erhebliche Auswirkungen durch die Ausweisung der Fläche für Abfallbeseitigung mit der Zweckbestimmung „Grün- und Astschnittplatz“ werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht gesehen.

### **11.9.4. Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)**

Während der Bauphase ist generell die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften abzusichern. Erhebliche Auswirkungen durch die Ausweisung des Grün- und Astschnittplatzes werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht gesehen. Die Realisierung des Vorhabens selbst dient der Nutzung natürlicher Ressourcen.

### **11.9.5. Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Erhebliche Auswirkungen durch den geplanten „Grün- und Astschnittplatz“ werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht gesehen. In Bad Kösen ist das Verbrennen von Gartenabfällen untersagt. Dies trägt zur Minimierung von Emissionen bei. Es entstehen keine Schadstoffe, keine Erschütterungen, Strahlung, Licht, Wärme oder andere Belästigungen.

### **11.9.6. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Während der Bauphase entstehen keine besonderen Abfallstoffe. Die Fläche selbst dient der Sammlung von Abfällen mit der Zweckbestimmung „Grün – und Astschnitt“. Diese werden gesammelt und abtransportiert und einer Verwertung durch zugelassene Unternehmen zugeführt.

### **11.9.7. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt**

Es werden seitens der Stadt Naumburg (Saale) aktuell keine Hinweise auf Risiken für die menschliche Gesundheit oder das kulturelle Erbe bzw. die Umwelt gesehen. Es werden Naturprodukte und keine schädlichen Abfälle gesammelt.

### **11.9.8. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme**

Angrenzend an die geplante Versorgungsfläche – Grün- und Astschnittplatz befindet sich die Versorgungsfläche Abwasser mit der Kläranlage Bad Kösen. Eine bei der Planung zu berücksichtigende Kumulation wird aufgrund der Nutzungen und der Flächengrößen aktuell nicht gesehen.

### **11.9.9. Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima**

Erhebliche Auswirkungen durch die Umsetzung des B-Planes auf das Klima werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht gesehen.

### **11.9.10. Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Auf der Fläche soll anfallender Grün – und Astschnitt aus den benachbarten Gartenanlagen und der gesamten Bevölkerung von Bad Kösen gesammelt werden. Hierbei geht es um die Mengen die nicht über die Braune Tonne entsorgt werden können bis zu einer Größenordnung von 1 m<sup>3</sup>.

### **11.9.11. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen erreichen. Punkt 2 der Begründung zum B-Plan Nr. 602 „Grünschnittplatz Bad Kösen“ enthält ausführliche Aussagen zur Standortsuche und der Entscheidung für diesen Standort.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Nutzung, die nur in Gewerbegebieten oder im Außenbereich zulässig ist. In Bad Kösen stehen keine geeigneten Gewerbeflächen zur Verfügung. Daher wurde nach einer ortsnahen Fläche gesucht, die nicht im Landschaftsschutzgebiet und nicht im Überschwemmungsgebiet liegt. Mit dem Standort unmittelbar neben der Kläranlage werden zwei Nutzungen zur Ver- und Entsorgung zusammen geführt.

Die Größe der Versorgungsfläche wurde bereits auf das benötigte Maß der lt. Entwurfsplanung reduziert.

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll soweit möglich vor Ort versickert und verdunstet werden.

Insofern eine Beleuchtung des Grün- und Astschnittplatzes erfolgen soll, so wurde festgelegt, dass dann insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden sind.

Durch die festgelegte Heckenpflanzung erfolgen eine Minimierung der Wirkungen auf das Landschaftsbild und der Ersatz für Eingriffe in verschiedene Schutzgüter.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sind der konkreten Vorhabenplanung festzulegen.

### **11.9.12. Maßnahmenkonzept zum Immissionsschutz**

Aktuell ist kein Maßnahmenkonzept zum Immissionsschutz vorgesehen, da hierfür seitens der Gemeinde kein Bedarf gesehen wird. Die Fläche liegt im Außenbereich abseits von schutzbedürftigen Nutzungen.

### **11.9.13. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Es wurde im Vorfeld der Planung nach alternativen Standorten gesucht. Punkt 2 der Begründung zum B-Plan Nr. 602 „Grünschnittplatz Bad Kösen“ enthält ausführliche Aussagen zur Standortsuche und der Entscheidung für diesen Standort.

### **11.10. Zusätzliche Angaben**

#### **11.10.1. Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten**

Die Methodik der Umweltprüfung, in diesem Umweltbericht, orientiert sich an den Schutzgütern und Prüfungsbelangen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie der in Anlage 1 BauGB vorgegebenen Bestandteile.

Die Bewertung auf der Bebauungsplanebene konnte mit Verweis auf die parallel laufenden Entwurfsplanungen zum „Grün- und Astschnittplatz“, recht präzise erfolgen, da kaum undefinierbare Faktoren auftreten und allein aus dieser Nutzung i.d.R. nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

#### **11.10.2. Methodik**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt soweit derzeit möglich verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator. Eine Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte durch eine Eingriffsbilanzierung nach dem Bewertungsmodell für Sachsen-Anhalt. Es wurde ein Defizit ermittelt, welches durch eine Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches zu kompensieren ist.

#### **11.10.3. Auswirkungen infolge eingesetzter Techniken, Technologien und Stoffe**

Bei der Realisierung der Fläche für den „Grünschnittplatz Bad Kösen“ kommen bei der Errichtung der technischen Anlagen (Erschließung, Ver- und Entsorgung) die aktuellen Stoffe und Bautechnologien entsprechend dem Stand der Technik zum Einsatz. Diese bedürfen keiner gesonderten Zulassung.

Die zu lagernden Stoffe werden abtransportiert oder vor Ort zerkleinert und abtransportiert. Auswirkungen werden nicht erwartet.

#### **11.10.4. Schwere Unfälle und Umweltkatastrophen**

Im Geltungsbereich bzw. im relevanten Umkreis sind keine Störfallbetriebe vorhanden oder zulässig.

### 11.10.5. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

### 11.10.6. Monitoringkonzept

Nach § 4 c BauGB obliegt es den Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Verfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Aktuell gibt es noch keine Festlegungen zu einem Monitoring.

„Gemäß § 4c BauGB ist der Vorhabenträger verpflichtet, ebenfalls Festlegungen über das durchzuführende Monitoring zum jeweiligen Planvorhaben zu treffen. Das Monitoring dient der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen in Verbindung mit dem realisierten Vorhaben sowie in Verbindung mit den umgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Das betrifft insbesondere:

1. Die Überwachung des fachgerechten Planvollzuges nach den Vorgaben des B-Planes.
2. Der Vollzug der Umsetzung der Ersatzmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde beim Burgenlandkreis anzuzeigen und durch diese Abnehmen zu lassen. Der Ausführungszeitraum wird auf 2 Jahre nach Baubeginn festgelegt.
3. Regelmäßige Kontrollen von Pflanzflächen im Rahmen der festgelegten Entwicklungspflege sowie Endabnahme der Kompensationsmaßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde.
4. Beim Auftreten unvorhergesehener nachteiliger Umweltbeeinflussungen hat die Gemeinde als Planungsträger in Zusammenarbeit mit dem Burgenlandkreis umgehend Maßnahmen zur Konfliktlösungen einzuleiten.“
5. Überwachung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben – hier Brutzeiten

### 11.11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Vorfeld der Planung wurden mehrere Standortalternativen für den Grün- und Astschnittplatz gesucht. Die Nutzung ist aufgrund von Immissionen nur in Gewerbegebieten oder im Außenbereich zulässig. Gewerbliche Bauflächen stehen in Bad Kösen nicht zur Verfügung. Die topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten, so auch das Landschaftsschutzgebiet „Saale“, schränken mögliche Standorte weiterhin stark ein.

Es wurde zwischen zwei Standorten (westlich und östlich der Kläranlage) eine Entscheidung zugunsten des westlichen Standortes getroffen. Es erfolgt in jedem Fall eine Inanspruchnahme hochwertiger Ackerböden und eine Verschlechterung der agrarstrukturellen Bewirtschaftung. Mit Blick,

auf eine für den Bürger wirtschaftlich, vertretbare Realisierbarkeit des Vorhabens, erfolgte nach eingehender Abwägung die Entscheidung für den vorderen (westlichen) Standort gegen die Bedenken des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd.

Die Angliederung der Fläche an den Standort der Kläranlage bietet sich an, da man hier Versorgungsflächen zentriert und die Erschließung am Standort größtenteils gegeben ist.

Durch das Vorhaben entstehen durch die erforderliche Versiegelung hauptsächlich Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden. Eine Rückführung und Verwertung des Grün- und Astschnittes stellt öffentliches Interesse dar und ist zusätzlich ressourcen- und umweltschonend.

Hier sind die geplanten Energiegewinnung und Kompostherstellung zu nennen.

Mit dem Anspruch umweltverträgliche Lösungen zu schaffen und alle Anstrengungen für eine Rückführung der Stoffe in den Kreislauf zu unternehmen, werden die Gartenabfälle der Kompostierung zugeführt, die hier frei werdende Energie gewonnen und der Kompost wieder an die Verbraucher abgegeben.

Der Grün- und Astschnittplatz hat ausreichend Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen. Der Betrieb findet nur von März bis November statt und soll auch hier nur an drei Tagen und bis zu 3 Stunden pro Tag erfolgen. Es sind keine Gehölzrodungen erforderlich bzw. keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden mittels einer Eingriffsbilanzierung nach dem Bewertungsmodell von Sachsen-Anhalt bilanziert und Ersatzmaßnahmen (eine Maßnahme auch außerhalb des Geltungsbereiches) zur Kompensation festgelegt.

Das anfallende Oberflächenwasser soll möglichst vor Ort vorwiegend durch Verdunstung bzw. Versickerung verbracht werden.

Festlegungen zu Monitoringmaßnahmen betreffen die Kontrolle der Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammen.

| <b>Schutzgut</b>             | <b>Baubedingte Auswirkungen</b> | <b>Anlagebedingte/ Objektbezogene Auswirkungen</b> | <b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b> | <b>Ergebnis</b> |
|------------------------------|---------------------------------|--|--------------------------------------|-----------------|
| <b>Boden</b>                 | geringe                         | mittlere   | gering                               | gering - mittel |
| <b>Wasser</b>                | keine                           | keine  | keine                                | keine           |
| <b>Luft/ Klima</b>           | geringe                         | geringe  | keine                                | gering          |
| <b>Tiere und Pflanzen</b>    | gering                          | gering   | gering                               | gering          |
| <b>Mensch</b>                | geringe                         | keine  | geringe                              | gering          |
| <b>Landschaft</b>            | geringe                         | geringe  | keine                                | gering          |
| <b>Kultur- und Sachgüter</b> | keine                           | keine  | keine                                | keine           |
| Fläche                       | geringe                         | geringe  | gering                               | gering          |

15. Januar 2021

### Quellen/ Rechtsgrundlagen/ Literatur

1. Rechtswirksamer Gesamt- FNP Stadt –Naumburg 11.02.2015
2. Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 27.05.2010/ 26.10.2010, in Kraft getreten am 21.12.2010 sowie der Runderlass der MLV vom 1.11.2018 (MBI. LSA Nr. 41 /2018)
3. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle Sachlicher Teilplan Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle 20.01.2020
4. Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
5. Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170) (LEntwG LSA)
6. BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) geändert durch [Artikel 2 des Gesetz vom 08.08.2020](#) (BGBl. I. S. 1728)
7. Denkmalschutzgesetz LSA ( DenkmalSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 letzte berücksichtigte Änderung vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
8. BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
9. NatSchG LSA – Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010 S 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
10. BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
11. Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. IS. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634),
12. UVPG – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 8. September 2017; (BGBl. I S. 3370, 3376)
13. BBodSchG – Bundesbodenschutzgesetz zuletzt geändert durch: Art. 3 VO vom 27. September 2017; (BGBl. I S. 3465, 3505)
14. BodSchG LSA – Ausführungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt zum Bundesbodenschutzgesetz vom 02.04.2002 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
15. BImSchG – Bundesimmissionsschutzgesetz vom 17.5.2013 I 1274; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 8.4.2019 I 432

16. KrW-/AbfG – Kreislaufwirtschaft- Abfallgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
17. AbfG LSA – Landesabfallgesetz Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
18. AVV Baulärm – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 01.09.1970)
19. 32. BImSchV – 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
20. Schutzgebiete – Natura 2000-Gebiete – Göttersitz und Schenkenholz nördlich von Bad Kösen (FFH0152) [www.natura2000-lsa.de/natura\\_2000content.php?idart=2](http://www.natura2000-lsa.de/natura_2000content.php?idart=2)
21. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zweite Änderung RDErl des MLU vom 12.03.2009 – 22.2.-22302/2 MBL LSA 2009, S. 250
22. Baugrundgutachten AZ 200510 Grün- und Astschnittannahmeplatz, Ziegeleiloch 1 Bad Kösen, Ingenieurbüro Buckow, Brändströmstraße 25, 07749 Jena, 29.06.2020
23. Begehungsprotokoll zum B-Plan Nr. 602 „Grünschnittplatz Bad Kösen“ Erfassung der Feldhamster und Bodenbrüter, Regioplan, IB für Landschaftsplanung, Regionalentwicklung, Geoinformation, Moritz-Hill-Straße 30, 06667 Weißenfels, 31.07.2020